Wildschäden am Wald

aid unabhängig · praxisorientiert · wissenschaftlich fundiert

© Antonioguillem - Fotolia.com

Medien rund um Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung für Jung und Alt

einfach einkaufen

aid-medienshop.de

INHALT

1 Einleitung ... 4

2 Wald und Wild einst und jetzt ... 6

2.1 Ein Blick zurück in die Geschichte ... 6
2.2 Jagd und Wildbestand heute ... 8
2.3 Die Zunahme des Schalenwildes ... 10
2.4 Der Einfluss des Schalenwilds auf Waldentwicklung und Artenvielfalt ... 14

3 Wildschäden und ihre Folgen ... 17

3.1 Was versteht man unter Wildschaden? ... 17
3.2 Erfassung von Verbiss und Schäle durch die Bundeswaldinventur ... 17
3.3 Ergebnisse der Wildschadensinventuren der Bundesländer ... 20
3.4 Finanzielle Verluste durch Wildschäden ... 22
3.5 Wildschäden und Naturnahe Waldwirtschaft ... 23
3.6 Der Einfluss des Schalenwildes auf Naturwaldreservate ... 26

4 Gesetzliche Vorschriften zur Wildschadensverhütung ... 28

4.1 Das Bundesjagdgesetz und die Länderjagdgesetze ... 28
4.2 Die Waldgesetzgebung ... 29
4.3 Das Naturschutzrecht ... 30

5 Wildschäden und Zertifizierung der Waldwirtschaft ... 32

6 Wege zur Wildschadensverhütung ... 34

6.1 Abschussplanung ... 34
6.2 Jäger und Jagdmethoden ... 37
6.3 Fütterung und Kirrung ... 38
6.4 Der Beitrag des Waldbaus zur Verhütung von Wildschäden ... 42
6.5 Besucherlenkung und Infrastruktur ... 43
6.6 Informationsaustausch ... 44

7 Eigenbewirtschaftung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ... 46

8 Wildschadenersatz ... 49

8.1 Der Rechtsanspruch auf Wildschadenersatz ... 49
8.2 Der Ausgleich des Wildschadens ... 52
8.3 Vertragliche Vereinbarungen über den Wildschadenersatz und die Vermeidung von Wildschäden ... 60

9 Technische Schutzmaßnahmen ... 62

9.1 Schutzverfahren gegen Wildverbiss ... 62
9.2 Schutzverfahren gegen Fegen ... 70
9.3 Schutzverfahren gegen Schälen ... 71
9.4 Aufwandsersatz für Schutzmaßnahmen ... 74

10 Zusammenfassung ... 75

11 Literatur ... 77

aid-Medien ... 81

Impressum ... 83

Einleitung

1

Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Rohstoff- und Energieversorgung, zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Klimaschutz. Ganz besonders vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Risiken ist es das erklärte Ziel der Forstpolitik des Bundes und der Länder, stabile Wälder, die auch unter veränderten Klimabedingungen ihrer großen ökonomischen und ökologischen Bedeutung gerecht werden können, zu schaffen und zu erhalten. Gleichförmige Altersklassenwälder – vor allem Nadelholzreinbestände – sollen in stabile, strukturreiche und möglichst ungleichaltrige Mischwälder mit hohen Anteilen standortsheimischer Baumarten wie Buche, Eiche oder Tanne überführt werden. Zur Sicherung der genetischen Vielfalt der Baumarten und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen der verschiedenen Waldökosysteme soll dabei die Naturverjüngung Vorrang vor Saat und Pflanzung erhalten.

Diese Ziele lassen sich aber nur erreichen, wenn es auch gelingt, einen Ausgleich zwischen Wald und Wild zu schaffen und die Wildschäden am Wald zu begrenzen. Trotz bemerkenswerter Fortschritte im Einzelnen verhindern in vielen Teilen unseres Landes nach wie vor zu hohe Schalenwildbestände das Aufwachsen von jungen Bäumen, wie Buchen, Eichen, Edellaubbäumen und Tannen mit ihrer natürlichen Begleitflora. Dies zeigen neuere Verbiss- und Schälschadeninventuren des Bundes und der Länder deutlich.

Das Thema „Wildschäden am Wald“ hat deshalb – heute mehr als 30 Jahre nach Erscheinen der 1. Auflage dieses Heftes – nicht an Aktualität verloren.

So hat der Deutsche Forstwirtschaftsrat, ein Zusammenschluss von wichtigen Akteuren, die mit dem Wald und der Waldwirtschaft zu tun haben, im Jahr 2011 ein Positionspapier verabschiedet, das sich für eine zeitgemäße Jagd einsetzt, die Wald und Schalenwild miteinander in Einklang bringt[1].

Außerdem hat der Rat im Jahr 2013 eine Konvention zur Bewertung von Verbiss- und Schälschäden veröffentlicht[2].

Mit dem „Wald-Wild-Konflikt“ befassen sich auch renommierte Wissenschaftler. So wurden in einem ausführlichen Gutachten aus dem Jahr 2010 die un-

terschätzten ökonomischen und ökologischen Risiken aufgezeigt, die von den überhöhten Schalenwildbeständen ausgehen, wie sie in vielen Waldgebieten anzutreffen sind, und dazu auch Lösungsvorschläge gemacht.[3]

Die Bedeutung des Themas zeigt sich nicht zuletzt an der großen Resonanz, die das Wald-Wild-Forum der Universität Göttingen im Jahr 2012 gefunden hat, bei der auch aus Naturschutzsicht die Dringlichkeit der Lösung dieses Problems unterstrichen wurde.[4]

Die Erhaltung und der Aufbau stabiler und gesunder Mischwälder – auch für kommende Generationen – ist eine wichtige Aufgabe der Umweltvorsorge. Sie kann nur gelöst werden, wenn der Ausgleich zwischen Wald und Wild gelingt.

Das vorliegende Heft informiert an Hand aktueller Daten und Fakten über „Wildschäden am Wald“ und die Möglichkeiten, sie zu verhindern. Es wendet sich vor allem an Waldbesitzer, Forstleute, Jäger, aber auch an alle, die dazu beitragen können, angepasste, artenreiche Wildbestände zu erhalten und dabei den Ansprüchen der Forstwirtschaft gerecht zu werden.

---

1 www.dfwr.de/download/2011_02DFWRPositionspapierWald-Wild.pdf

2 Siehe hierzu ausführliche Darstellung auf Seite 60

3 Der Wald-Wild-Konflikt – Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge“ Christian Ammer, Torsten Vor, Thomas Knoke, Stefan Wagner aus dem Jahr 2010: http://www.dfwr.de/download/Zusammenfassung-Gutachten05.05.pdf

4 http://wald-wild-forum.de/wp-content/uploads/2012/02/13-W-W-F2012-Jessel1.pdf

Foto: © R. Schretzmann

Wald und Wild einst und jetzt

2

2.1 Ein Blick zurück in die Geschichte

Mitteleuropa war ursprünglich von großen zusammenhängenden Laubwäldern bedeckt, in denen meist Buchen, in wärmeren Lagen auch Eichen vorherrschten. In diesen Wäldern lebten Elch, Wisent, Auerochse, Rothirsch, Reh und viele weitere Wildarten. Das Nahrungsangebot für die großen Pflanzen fressenden Tierarten war in den geschlossenen Urwäldern von einst begrenzt. Höhere Wilddichten waren deshalb wohl nur selten und örtlich begrenzt anzutreffen. Etwa dort, wo Stürme oder Brände vorübergehend große Kahlflächen geschaffen hatten, oder in periodisch überschwemmten Flussauen, in denen sich eine üppigere Bodenvegetation aus Gräsern, Kräutern und Holzgewächsen entwickeln konnte. Schließlich sorgten aber auch natürliche Feinde wie Bär, Wolf, Luchs und der Mensch dafür, dass das Schalenwild nicht überhandnahm.

Für unsere frühen Vorfahren war die Jagd von großer Bedeutung. Das Wildbret der erlegten Tiere war Grundlage der Ernährung. Häute und Felle dienten der Bekleidung. Mit dem Aufkommen von Ackerbau und Viehzucht kam es zu umfangreichen Rodungen, die den Lebensraum des Wildes beschränkten. Gleichzeitig bekam die Jagd eine neue Aufgabe. Die Viehherden, die über Jahrhunderte auch im Wald weideten, mussten vor Wölfen und Bären, die Äcker und Wiesen vor Schäden durch das Rot- und Schwarzwild geschützt werden. Der Wildbestand dürfte sich dadurch eher verringert haben. Elche, Wisente und Auerochsen wurden ausgerottet.

Im Mittelalter wurde die Jagd zu einem Vorrecht des Adels und der Landesfürsten. Ab dem 16. Jahrhundert spielte sie an den meisten europäischen Höfen eine große Rolle. Die Hofjagd diente hauptsächlich der fürstlichen Repräsentation. Das Interesse galt vor allem dem Rot- und Schwarzwild, deren Bestände von den fürstlichen Jagdverwaltungen durch Hege und Fütterung stark vermehrt wurden. Beutegreifer wie Bär, Wolf und Luchs wurden verfolgt und ausgerottet. Mit der Vermehrung des Wildbestandes kam es zu beträchtlichen Wildschäden auf Äckern, Wiesen und Weinbergen. Dies führte immer wieder zu Protesten der Bauern, die ihr Jagdrecht verloren hatten, keinen Wildschadensersatz bekamen und im Frondienst als Treiber an den herrschaftlichen Jagden mitwirken mussten.

Die jahrhundertelang andauernden Missstände wurden erst durch die französische Revolution – im rechtsrheinischen Deutschland durch die Revolution von 1848 – beseitigt.

Mit der Abschaffung des herrschaftlichen Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ging das Jagdrecht auf die Grundeigentümer über, die das Wild nunmehr radikal verminderten oder gar ausrotteten.

Bild 1: Die Schalenwildbestände haben im Laufe des letzten Jahrhunderts stark zugenommen.

Die von den deutschen Staaten neu erlassenen Jagdgesetze ließen dies zu. Sie enthielten außer Bestimmungen über die Schonzeiten keine weitergehenden Vorschriften zum Schutz des Wildes und regelten im Wesentlichen lediglich das Jagdausübungsrecht der Grundeigentümer und den Wildschadensersatz.

Die rigorosen Jagdmethoden der Bauernjäger förderten die Waldverjüngung, ließen dem Wild jedoch kaum eine Chance. Um dieser Entwicklung zu begegnen, gingen die Länder schon bald dazu über, die Jagdausübung an größere Flächen zu binden.

Darüber hinaus setzte schon bald eine Gegenbewegung ein, die das geltende Jagdrecht verändern und dem Gedanken des Wildschutzes, der Hege und der Waidgerechtigkeit Geltung verschaffen wollte. Zur Verbreitung dieser Ideen trugen vor allem die Jagdschriftsteller dieser Zeit bei. Unter ihnen befanden sich die bekannten Jagdklassiker DIEZEL und VON RAESFELD, die beide von Beruf Forstleute waren. Bereits gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stiegen die Wildbestände langsam wieder an.

Nach dem ersten Weltkrieg erließen einzelne deutsche Länder neue Jagdgesetze, die diese Vorstellungen aufgriffen. Für das ganze deutsche Reich kamen diese Änderungen aber erst 1934 zum Tragen, als alle bis dahin gültigen Länderjagdgesetze aufgehoben und durch ein Reichsjagdgesetz ersetzt wurden.

Bestimmend für die weitere Entwicklung waren folgende Neuregelungen:

- die Bewirtschaftung des Schalenwildes (ohne Schwarzwild) durch behördliche Abschusspläne,
- die Beschränkung der Jagdmethoden, insbesondere das Verbot des Schrotschusses auf Rehwild,
- die Verpflichtung zur Fütterung des Wildes in Notzeiten und
- die Verringerung des Jagddrucks durch eine Verminderung der Zahl der Jagdpächter. Man setzte die Mindestgröße der Jagdbezirke auf 75 bzw. 150 ha herauf.

2

Wie sich an der Jagdstatistik ablesen lässt, führten die neuen Vorschriften zu einem raschen Anstieg der Schalenwildbestände. So erhöhte sich zum Beispiel der jährliche Rotwildabschuss in den preußischen Staatsforsten zwischen 1865 und 1939 von ca. 1.300 auf über 14.000 Stück. Eine ähnliche Tendenz war auch beim Rehwild zu verzeichnen.

2.2 Jagd und Wildbestand heute

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Lebensbedingungen für die frei lebende Tierwelt stark verändert. Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf die Jagd und den Wildbestand.

- Durch die Vergrößerung der **Siedlungs- und Verkehrsflächen** schrumpft der Lebensraum des Wildes. In den letzten 60 Jahren haben sich die überbauten Flächen mehr als verdoppelt. Sie nehmen heute 13,6 % der Landesfläche ein. Obwohl die Bevölkerungszahl stagniert, schreitet der Landschaftsverbrauch noch immer massiv voran. So wurden in den Jahren 2009 bis 2012 in Deutschland täglich eine Fläche von 74 ha oder ca. 106 Fußballfelder überbaut.

Bild 2: Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Quelle: Statistisches Bundesamt: Umweltökonomische Gesamtrechnungen 2015 – Indikatoren zu Umwelt und Ökonomie, Online-Veröffentlichung S.11, verändert)

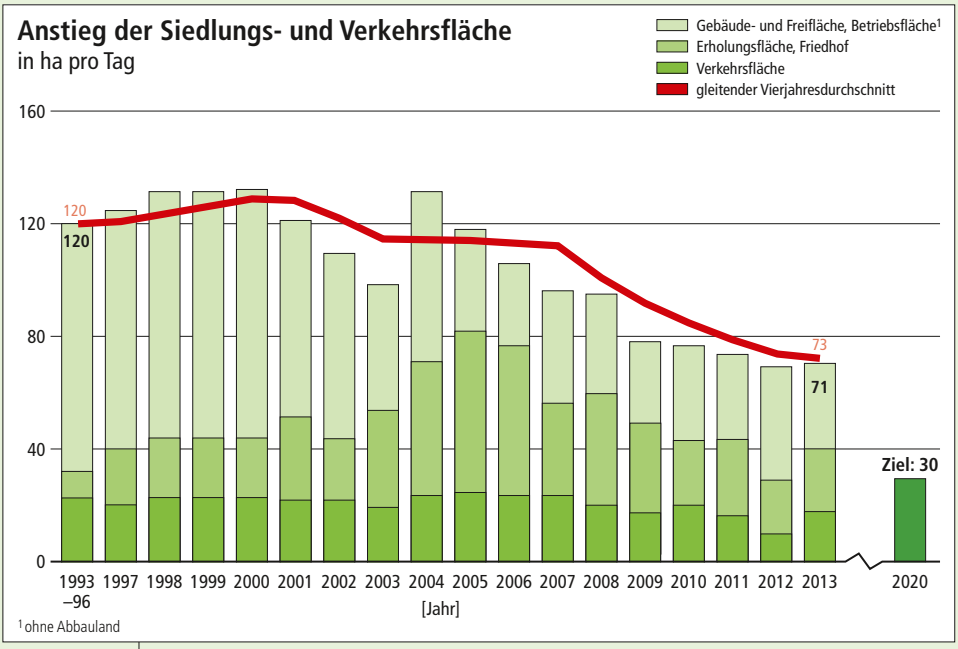

Bild 3: Der Ausbau des Straßennetzes schafft teilweise unüberwindbare Hindernisse für viele Tierarten.

Bild 4: Querungshilfen können die negativen Wirkungen der Landschaftszerschneidung abmildern. Sie sind deshalb ein wichtiger Ansatz zur Wiedervernetzung von Lebensräumen.

- Der **Ausbau des Straßennetzes** und die stetige Erweiterung von Wohn- und Gewerbegebieten reduzieren nicht nur die Naturlandschaft, sie führen darüber hinaus auch zu Landschaftszerschneidungen. Die verbleibenden isolierten Lebensräume sind dann häufig für den Austausch von Tier- und Pflanzenarten untereinander und damit für deren Fortbestand zu klein. Die genetische Isolierung vermindert die Anpassungsfähigkeit der Arten.
  Breite Autobahnen sind zum Beispiel kaum zu überwindende Hindernisse und tödliche Fallen für Frösche, Igel, Hasen, Marder, Füchse, Rehe und viele andere Tiere. Kennzeichnend für die Situation ist die hohe Zahl von Wildunfällen. Nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes fallen jährlich ca. 200.000 Rehe dem Straßenverkehr zum Opfer. Stark zugenommen haben auch die Wildunfälle mit Wildschweinen und mit Rot- und Damwild.

  Die Anlage von Querungshilfen und Wildkorridoren beim Aus- bzw. Neubau von Straßen soll die Landschaftszerschneidung abmildern und die Zahl der Wildunfälle vermindern. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu wurden inzwischen auf Bundes- wie auch auf der Länderebene geschaffen. Die Forderung nach solchen „Grünbrücken“ wird sowohl von den Jagd- wie auch den Naturschutzverbänden getragen. Die AG Lebensraum Rotwild hat deutschlandweit ein Konzept für das Rotwild erarbeitet. Der Bund Natur- und Um-

Bild 5:
Großflächiger Rapsanbau

weltschutz (BUND) tritt z. B. für die Schaffung eines Korridornetzes mit einer Gesamtlänge von 20.000 km ein.

- Die zunehmende Größe der Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) in der Landwirtschaft hat ebenfalls negative Auswirkung auf die Artenvielfalt. Enge Fruchtwechsel mit großflächigen Monokulturen, intensive Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Beseitigung von Hecken und Gehölzen in der Feldflur haben zu einem Rückgang von Lebensraum und Nahrungsgrundlagen für viele Tierarten wie etwa Feldhase oder Rebhuhn geführt.

Schließlich belastet auch der steigende **Erholungsverkehr** Natur und Umwelt. Man denke an die Skiabfahrtspisten und Langlaufloipen, an das Mountainbike-Fahren in den Wäldern, an Klettern, Reiten, Drachen- und Gleitschirmfliegen und anderes mehr. Viele dieser Aktivitäten beunruhigen Wildtiere und führen zu Störungen an den Brut-, Aufzucht- und Ruheplätzen.

All dies hat zur Folge, dass eine ganze Reihe von Wildtieren regional selten geworden oder vom Aussterben bedroht ist. Beispielhaft seien das Rebhuhn, das Auer- und Haselwild und viele Amphibienarten genannt.

Beim Schalenwild führen die Beunruhigungen häufig dazu, dass die Tiere diesen Störungen aus dem Weg gehen und sich in die Tiefe des Waldes zurückziehen, mit der Folge, dass es dort vermehrt zu Wildschäden kommt.

2.3 Die Zunahme des Schalenwildes

Eine ganz andere Entwicklung ist dagegen bei dem überwiegend im Wald lebenden Schalenwild zu beobachten. Hier haben die Populationen deutlich zugenommen. Dies lässt sich an den Jagdstrecken ablesen:

- Beim **Rehwild**, das in Deutschland flächendeckend vorkommt, hat sich der gemeldete Abschuss in den letzten 50 Jahren nahezu verdoppelt. Der Jahresabschuss lag im Jagdjahr 2013/14 bei 1.151.356 Stück

- Das **Rotwild**, ursprünglich Steppenbewohner, besiedelt heute etwa 38 % der Waldfläche. Die Rotwildstrecke hat sich ebenfalls deutlich erhöht. Der Jahresabschuss lag im Jagdjahr 2013/14 bei rund 76.000 gegenüber 54.000 Stück im Jagdjahr 1988/98. Die Schwerpunkte der Rotwildverbreitung befinden sich in den neuen Bundesländern, in Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und in den Alpen.

- Beim **Gamswild**, das heute in den bayerischen Alpen, im Südschwarzwald, auf der Schwäbischen Alb und in der sächsischen Schweiz vorkommt, beläuft sich die Jahresstrecke im Jahr 2013/14 auf 4.803 Stück. Die Jahresstrecke hat sich in den letzten 60 Jahren verdreifacht, ist aber mit knapp 5.000 Stück seit 15 Jahren mehr oder weniger konstant.

Bild 6: Rehabschuss in Bayern von 1870–2010 (Quellen: W. Schröder und DJV-Handbuch Jagd 1994 sowie DJV-Handbuch Jagd 2014)

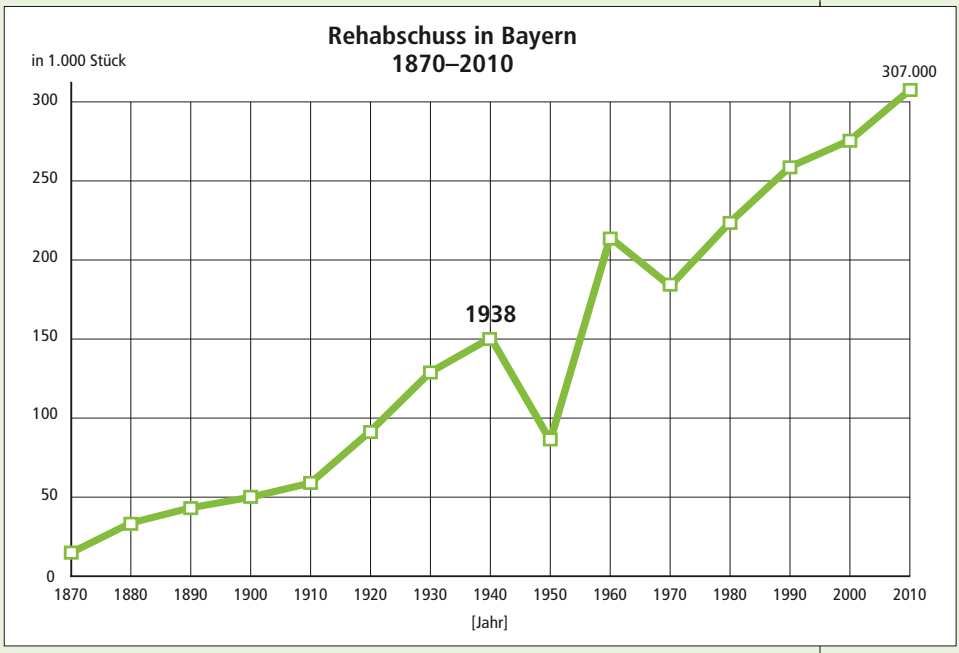

- Das **Schwarzwild** hat sich in den letzten 30 Jahren geradezu explosionsartig vermehrt. Es kommt heute nahezu flächendeckend vor. Die Strecke lag in den alten Bundesländern 1958/59 noch bei 14.300 Stück. Inzwischen hat sich der Abschuss vervielfacht. Er lag im Jagdjahr 2013/14 bei 474.287 Stück. Das entspricht, abgesehen von einzelnen Schwankungen nach oben und unten, dem Streckendurchschnitt der letzten 10 Jahre.

- **Damwild** hat – ausgehend von sehr geringen Stückzahlen – nach dem letzten Weltkrieg außerordentlich stark zugenommen und kommt heute auf ca. 15 % der Waldfläche, vor allem im Norden und Osten Deutschlands, vor (Quelle: BWI 3). Die Jahresstrecke ist zwischen 1988/89 und 2013/14 von etwa 29.000 auf 64.083 Stück angewachsen.

- Das **Muffelwild** hat sich ebenfalls seit der Nachkriegszeit vor allem in Nord- und Ostdeutschland vermehrt und kommt heute auf ca. 6 % der Waldfläche vor (Quelle: BWI 3). Die Jahresstrecke betrug 7.228 Stück im Jagdjahr 2013/14.

- Frei lebende **Sikawild**vorkommen findet man heute in Schleswig-Holstein, im Weserbergland, im Sauerland und im Klettgau entlang der Schweizer Grenze. Die Jahresstrecke im Jahr 2013/14 beläuft sich auf 1.360 Stück.

Der hohe Schalenwildbestand in unserer dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft ist auf den ersten Blick überraschend, zeigt aber die große Anpassungsfähigkeit einiger Wildarten an sich verändernde Lebensbedingungen.

Zunächst einmal ist es das zunehmende Nahrungsangebot, das zu einer stärkeren Vermehrung der Wildbestände führt:

- Stickoxidemissionen (N0x) aus Feuerungsanlagen und aus dem Verkehr sowie Ammoniakemissionen (NH_3) aus der Landwirtschaft führen zu hohen Stickstoffeinträgen, die vielfach in der Größenordnung von 30 bis 40 kg Stickstoff je Jahr und ha liegen.

  Diese Stoffeinträge wirken wie eine Düngung, die das Wachstum der Vegetation verbessern und zur Ausbreitung wichtiger Äsungspflanzen wie z. B. Himbeere und Brombeere beitragen.

- Durch die Erderwärmung wird das Klima milder. Die Winter beginnen später und enden früher. Die Vegetationsperiode verlängert sich und damit auch der Zeitraum, in dem das Wild ausreichend Nahrung findet. Ferner häufen sich die Mastjahre, in denen Buchen und Eichen frukti-

Tab. 1: Abschusszahlen beim Schalenwild in der Bundesrepublik Deutschland in den Jagdjahren 1988/1989, 1998/1999, 2008/2009 und 2013/2014				
Deutschland	**1988/1989**	**1998/1999**	**2008/2009**	**2013/2014**
Rehwild	897.719	1.034.925	1.102.604	1.151.356
Rotwild	54.288	49.735	67.246	75.762
Damwild	28.575	39.243	55.407	64.083
Muffelwild	4.826	6.580	6.888	7.228
Gamswild	4.518	5.000	4.389	4.803
Sikawild				1.360
Schwarzwild	240.196	251.431	646.790	474.287
Schalenwild gesamt	1.230.122	1.386.914	1.883.324	1.778.879
Schalenwild ohne Schwarzwild	989.926	1.135.483	1.236.534	1.304.592
Quelle: DJV-Handbuch Jagd 2008, 2010 und 2014; DJV 2015: www.jagdverband.de				

fizieren. Auch dies verschafft dem Wild zusätzliche Äsung.

- Auch die sich im Zuge des Klimawandels häufenden Sturmwürfe und Dürrholzanfälle spielen eine Rolle. Denn auf den vermehrt entstehenden Kahlflächen stellt sich in der Regel nach kurzer Zeit eine dichte Schlagflora ein, die dem Wild zusätzliche Äsung und Deckung bietet.

- Schließlich verschafft der großflächige Anbau von Raps und Mais vor allem dem Schwarzwild im Sommerhalbjahr Äsung und Deckung.

Die starke Zunahme der Wildbestände kann allerdings nicht allein auf veränderte Umwelteinflüsse zurückgeführt werden:

- Durch Fütterung verändert sich die Dynamik der Bestandsentwicklung, nicht zuletzt auch durch die gesetzlich vorgeschriebene Notzeitfütterung, da sie das Wild vor Futtermangel und dem Verhungern bewahrt und damit auch schwächere Stücke den Winter überstehen können. Dies hat zur Folge, dass sich die körperliche Kondition des Wildes verbessert.

Die Zunahme der Wildpopulationen ist die Konsequenz aus den oben aufgeführten Veränderungen. Wird diese Dynamik unterschätzt, reicht selbst ein erhöhter Abschuss nicht aus, den tatsächlichen Zuwachs des Bestandes abzuschöpfen.

Erschwerte Jagdbedingungen (zum Beispiel durch intensive Erholungsnutzung der Wälder), aber auch unzureichende Bejagung können dann Überbestände beim Schalenwild bewirken, die die Tragfähigkeit des Lebensraums überschreiten und in der Folge zu Wildschäden führen.

2

2.4 Der Einfluss des Schalenwildes auf Waldentwicklung und Artenvielfalt

Das Äsen von Knospen und Trieben, das Fegen und das Schälen von Rinde sind Teil der natürlichen Verhaltensweisen des wiederkäuenden Schalenwildes. Solange sie keine negativen wirtschaftlichen oder ökologischen Folgen haben, sind sie für die Forstwirtschaft unerheblich.

Überschreiten die Schalenwildvorkommen die ökologische Tragfähigkeit ihrer Lebensräume, hat dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung, das Wachstum, die Verjüngung und die Artenvielfalt der Wälder. Diese Auswirkungen werden besonders in jungen Waldbeständen spürbar.

Verbiss

Mit zunehmender Wilddichte erschwert der Wildverbiss an Keimlingen, Knospen und Trieben junger Waldbäume die Verjüngung der Wälder. Im Extremfall macht er sie sogar unmöglich. Die einzelnen Baumarten sind unterschiedlich gefährdet.

Bild 7: Rotwild im Karwendelgebirge nahe Mittenwald. Zu hohe Rot-, Gams- und Rehwildbestände bedrohen den Bergmischwald. Der hohe Verbissdruck verhindert das Aufwachsen des Jungwaldes, der Waldboden vergrast. Die Existenz des Lawinen- und Erosionsschutzwaldes ist gefährdet. Auch die touristische Erschließung darf das Wild nicht in lawinengefährdete Hänge drängen!

Foto: © W. Hockenjos/DRW-Verlag

Die meisten Laubbaumarten und auch die Tanne[5] werden weitaus stärker verbissen als Fichte und Kiefer. Besonders betroffen von selektivem Verbiss sind die Eichen und alle seltenen Baumarten wie z. B. Elsbeere, Speierling oder Eibe. Hoher Verbissdruck vermindert dadurch die Baumartenvielfalt in den Verjüngungen und kann zur Entwicklung von Reinbeständen führen.

Bei hohem Verbissdruck werden aber auch verbissempfindliche Sträucher, Gräser, Kräuter, Farne und Pilze und die von ihnen abhängigen Vögel sowie Schmetterlinge, Bienen und andere Insekten zurückgedrängt. Zu den Arten, die besonders unter dem Äsungsdruck des Wildes leiden, gehören zum Beispiel:

- der Türkenbund (*Lilium martagon*),
- das Schmalblättrige Weidenröschen oder Waldweidenröschen (*Epilobium angustifolium*),
- der Efeu (*Hedera helix*),
- der Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*),
- der Waldfrauenfarn (*Athyrium filixfemina*)

Fegen

Das Geweih tragende männliche Schalenwild reibt (fegt) sein Geweih an Sträuchern und jungen Bäumen. Die entstehenden Rindenverletzungen können zu Pilzinfektionen, Wuchshemmungen und bei stammumfassendem Rindenverlust zum Absterben der jungen Bäume führen. Ähnlich wie beim Wildverbiss hat auch das Fegen erst dann Einfluss auf die Entwicklung der Wälder, wenn die Wilddichte eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Bild 8: Fegeschaden an Kiefer

Schälen

Beim Schälen wird die Rinde vorwiegend junger Fichten, Buchen und Tannen abgenagt und abgezogen. Grundsätzlich sind alle Baumarten gefährdet, solange die Rinde noch nicht verborkt ist. Über die Schälwunde können Fäul-

[5] bezogen auf die Hauptvorkommensgebiete der Tanne in Baden-Württemberg und Bayern (mit 94 % aller bundesweit im Rahmen der Bundeswaldinventur erfassten Tannen von 20 bis 130 cm Höhe)

Bild 9: Schälschaden an junger Buche

Bild 10: Geschälte Fichte. Der Schälschaden entwertet den wertvollsten Teil des Stammes.

nispilze eindringen und die Vitalität der Bäume schwächen. Mit steigender Wilddichte und bei häufigen Störungen des Wildes nehmen die Zahl der geschälten Stämme und die Größe der Schälwunden zu. Häufig oft werden dann auch die Wurzelanläufe der Bäume geschält. Dickungen und junge Baumhölzer, die dem Wild als Einstand dienen, sind besonders schälgefährdet. Wälder mit einem hohen Anteil an geschälten Bäumen sind besonders anfällig gegen Sturmwurf, Schneedruck und Insektenkalamitäten. Für den Waldbesitzer wirkt sich auch der Qualitätsverlust des Holzes als späterer monetärer Verlust aus.

Wildschäden und ihre Folgen

3.1 Was versteht man unter Wildschaden?

Wildschäden entstehen dann, wenn der Verbiss, das Fegen und Schälen solche Ausmaße annimmt, dass dadurch in der Forstwirtschaft finanzielle Verluste entstehen. Man unterscheidet zwischen Verbiss-, Fege- und Schälschäden:

Verbiss- und Fegeschäden entstehen, wenn

- das Wachstum der Verjüngungen durch Verbiss und Fegen so verzögert wird, dass es dadurch zu Holzzuwachsverlusten und erhöhten Pflegekosten kommt,
- die natürliche Verjüngung ausbleibt und stattdessen zur künstlichen Verjüngung durch Saat oder Pflanzung mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen übergegangen werden muss,
- in den Verjüngungen Mischbaumarten ausfallen und deswegen (trotz waldbaulicher Förderung der Begleitbaumarten) unerwünschte Reinbestände, insbesondere Nadelholzreinbestände entstehen oder wenn, um dies zu verhindern, kostspielig Mischbaumarten nachgepflanzt werden.

Schälschäden entstehen, wenn

- die geschälten Bäume am unteren, wertvollen Stammabschnitt von Fäulepilzen (Rot- und Weißfäule) befallen werden und das Holz entweder unverkäuflich ist oder nur noch als Brennholz oder minderwertiges Industrieholz für die Zellulose- oder Spanplattenherstellung abgesetzt werden kann,
- die geschädigten Bestände vorzeitig eingeschlagen werden müssen, weil sie anfällig gegen Sturm, Schneebruch und Insektenbefall geworden sind,
- erhöhte Holzerntekosten beim Einschlag der geschälten Bäume entstehen.

Forstbetriebe mit einem großen Anteil an geschälten Beständen werfen in der Regel keine Gewinne ab.

3.2 Erfassung von Verbiss und Schäle durch die Bundeswaldinventur

Einen groben Überblick über den Einfluss des Wildes auf den Baumbestand im Bundesgebiet gibt die im Jahr 2012 durchgeführte Bundeswaldinventur (BWI). Sie erfasste an ca. 60.000 Stichprobenpunkten den Verbiss und die Schäle an Jungbäumen sowie die Schutzmaßnahmen (Zäune und Einzelschutz), die von den Waldbesitzern zur Abwehr von Wildschäden getroffen werden. Dabei ergab sich Folgendes:

- Der **Verbiss** konzentriert sich bei den Laubbäumen vor allem auf die Eiche und auf die anderen Laubbäume mit hoher Lebensdauer, bei den Nadelbäumen auf Tanne und Kiefer.

Tab. 2: Anteil verbissener 20 bis 130 cm hoher Jungbäume an der Gesamtzahl[a]	
Eiche	43,3 %
Buche	17,3 %
andere Laubbäume hoher Lebensdauer[b]	42,4 %
andere Laubbäume niederer Lebensdauer[c]	33,7 %
Fichte	6,4 %
Tanne	25,4 %
Douglasie	12,0 %
Kiefer	26,9 %
Lärche	11,5 %
alle Baumarten	27,6 %

[a] Quelle: Bundeswaldinventur 2012

[b] „Andere Laubbäume mit hoher Lebensdauer sind: Ahornarten, Ahornblättrige Platane, Edelkastanie, Esche, Lindenarten, Nussbaumarten, Robinie, Rosskastanie, Speierling, Stechpalme, Ulme.

[c] Andere Laubbäume mit niederer Lebensdauer sind: Birke, Elsbeere, Erle, Pappel, Traubenkirsche, Vogelbeere, Vogelkirsche, Weide, Wildobst.

Das tatsächliche Ausmaß des Wildverbisses wird von der Inventur allerdings nur unvollständig erfasst. Aus erhebungstechnischen Gründen wird nur der Verbiss an Bäumen zwischen 20 cm und 130 cm Höhe aufgenommen. Außerhalb der Betrachtung bleibt der Verbiss an den unter 20 cm hohen Jungbäumchen, dies sind insbesondere Sämlinge der Naturverjüngung. Nicht erfasst sind ferner die Fälle, in denen der Wildverbiss das Ankommen der Naturverjüngung überhaupt verhindert, weil schon die aufkeimenden Sämlinge abgeäst werden. Der Einfluss des Wildverbisses auf die Naturverjüngung lässt sich in diesen Fällen nur mit Hilfe von Weiserzäunen nachweisen.[6]

[6] Die Ergebnisse der Bundeswaldinventur lassen Großraum-Vergleiche zu, können aber aus methodischen Gründen nicht für Vergleiche mit Landesgutachten oder für die Beschreibung von regionalen Gegebenheiten verwendet werden. Auch ist wegen Methodenänderungen kein Vergleich mit der BWI-2002 möglich. Ebenso sind aus der BWI keine Rückschlüsse zu Verbissschäden möglich, da Informationen zu forstlichen Verjüngungszielen fehlen.

- Bei der **Schäle** wurde zwischen Schälen älter als 12 Monate und Schälen jünger als 12 Monate unterschieden.

Der Anteil der Bäume mit alten Schälen betrug bei

- Fichte 12,3 %
- Kiefer 8,2 %
- Buche 3,2 %
- alle Baumarten 6,5 %

Dabei nimmt der Anteil geschälter Stämme mit zunehmendem Brusthöhendurchmesser ab, weil überwiegend junge Bäume geschält werden, deren Rinde noch nicht verborkt ist, und weil geschälte Bäume bevorzugt bei der Durchforstung eingeschlagen werden.

Bild 11: Tannensämlinge werden besonders häufig vom Rehwild verbissen. Wie Kontrollzäune zeigen, führt dieser Verbiss vielfach zum Verschwinden der Naturverjüngung.

Foto: © W. Hockenjos/DRW-Verlag

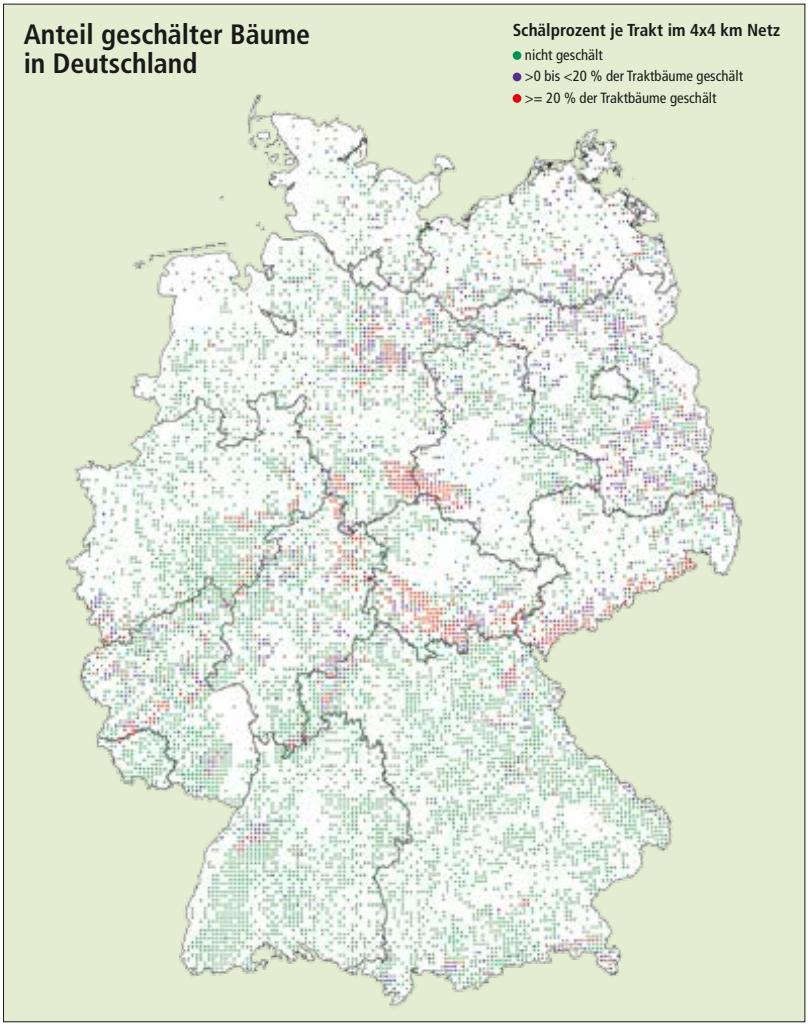

Bild 12: Verteilung der Schälschäden in Deutschland. Anteil geschälter Bäume an der Gesamtbaumzahl in Deutschland. Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2012 (Quelle: BWI 2012/ BMEL)

Junge Schäle wurde an 0,5 % aller Nadelbäume und an 0,1 % aller Laubbäume festgestellt. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte für Deutschland, also aus der Zusammenfassung von schadensfreien Gebieten ohne schälendes Wild mit stark geschädigten Gebieten. In den Zentren der Rot- und Damwildgebiete ist der Prozentsatz der geschälten Stämme weitaus höher.

- **Technische Schutzmaßnahmen** zur Sicherung der Waldverjüngung und zum Schutz vor Schälschäden sind weit verbreitet. Allein 2,5 % der Waldfläche oder 275.000 Hektar sind durch Zäune vor dem Wild geschützt. 1,0 % aller jungen Bäume zwischen 20 und 130 cm Höhe waren mit Einzelschutz gegen Verbiss versehen.

Von den geschützten Tannen wurden dennoch 8 % und von den geschützen Eichen 21 % verbissen.

3.3 Ergebnisse der Wildschadensinventuren der Bundesländer

Aktuelle Daten über die Wildschadensituation liefern Erhebungen über die Verbiss- und Schälbelastung, die seit längerem von verschiedenen Bundesländern periodisch durchgeführt werden, um Anhaltspunkte für die Abschussplanung beim Schalenwild zu bekommen. Sie bestätigen im Wesentlichen die Daten der Bundeswaldinventur.

Die **Verbissbelastung** ist auch nach diesen Erhebungen an jungen Fichten und Kiefern vergleichsweise gering. Dagegen sind die Schäden an Laubbäumen, insbesondere an Eichen und Edellaubbäumen, und in Tannenverjüngungen besonders groß. Dies belegen auch die Erhebungen der Jahre 2012 und 2013 in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen.

- **Bayern**
  Trotz deutlicher Verbesserungen ist die Verbissbelastung 2012 in 46 % aller Hegegemeinschaften immer noch zu hoch. Zum Vergleich: 2006: 70 %, 2009: 64 %)

  Besonders große Probleme gibt es im Bergwald. Dort ist der Verbiss an Tanne und Buche immer noch zu hoch.

- **Baden-Württemberg**
  Auch hier hat die Verbissbelastung seit 1986 insgesamt abgenommen. Allerdings nimmt sie bei den wichtigen Mischbaumarten Tanne und Eiche in den letzten 13 Jahren zu. In vielen Revieren ist sie so hoch, dass sich diese Baumarten nicht ohne Schutz verjüngen lassen.

- **Thüringen**
  In diesem Bundesland sind Verbissprozente in den letzten 6 Jahren insgesamt angestiegen und zwar bei den bestandesbildenden Baumarten von 8,1 % auf 12,4 % und bei den Laubmischbaumarten von 30,1 % auf 44,7 %.[7]

Auch die **Schälschäden** stagnieren auf hohem Niveau oder nehmen zum Teil noch zu. Dies zeigen unter anderem die Erhebungen in Thüringen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen und weiteren Bundesländern. In Thüringen wurde bei der Verbiss- und Schälinventur von 2013 im Untersuchungsgebiet an 5,2 % aller Fichten zwischen 10 und 40 Jahren[8] frische Schäle festgestellt.

[7] Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen (2015): Ergebnisse der Verbiss- und Schälinventur 2013 im Freistaat Thüringen. In: Regionaler PEFC-Waldbericht für die Region Thüringen 2015, S. 113-117

[8] Die Stichprobenuntersuchung umfasste 10-40jährige Bäume in den Rot-, Muffel- und Damwildeinstandsgebieten (insgesamt mehr als 70.000 Bäume, davon etwa 50.000 Fichten).

Wertungen der Verbisssituation der Forstlichen Gutachten in Bayern

Anteile der Hegegemeinschaften

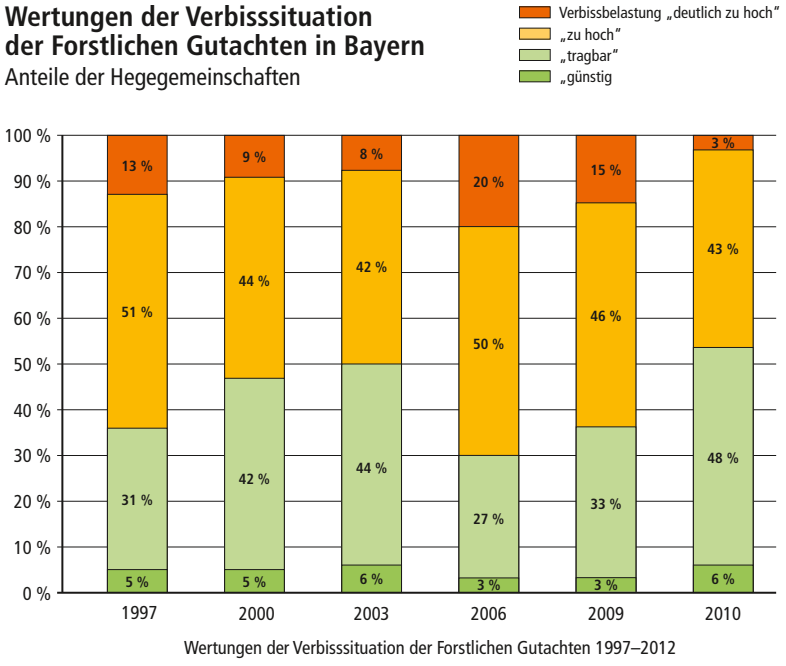

Wertungen der Verbisssituation der Forstlichen Gutachten 1997–2012

Bild 13: Verbisssituation in Bayern

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Forstliches Gutachten zur Waldverjüngung 2012, © StMELF)

Anteil der Pflanzen mit frischem Leittriebverbiss im Bergwald in Bayern

Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe

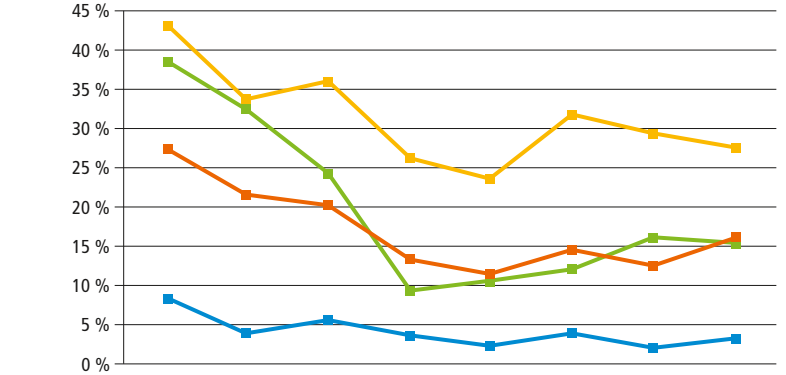

	1991	1994	1997	2000	2003	2006	2009	2012
Fichte	9,0 %	4,9 %	6,2 %	4,2 %	3,0 %	4,3 %	3,1 %	4,1 %
Tanne	38,8 %	32,6 %	24,6 %	9,8 %	11,2 %	13,0 %	16,6 %	16,0 %
Buche	27,8 %	21,9 %	20,9 %	13,0 %	12,0 %	15,0 %	13,2 %	16,8 %
Edellaubbäume	43,2 %	33,8 %	36,0 %	26,4 %	24,1 %	32,0 %	29,8 %	27,9 %

Bild 14: Verbisssituation im Bergwald Bayerns: Anteil frischer Leittriebverbiss nach Baumartengruppen

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Forstliches Gutachten zur Waldverjüngung 2012, © StMELF)

Bei einer derart starken, unvermindert fortschreitenden Schäle kann dies bis zu einer Komplettschädigung der Fichten führen. Diese Gefahr erscheint nicht nur theoretisch, denn das aufgelaufene Schälprozent liegt bei den untersuchten Fichten in den Rotwildeinstandsgebieten über 60 %.

3.4 Finanzielle Verluste durch Wildschäden

Die finanziellen Verluste durch Wildschäden in der deutschen Forstwirtschaft werden nicht erfasst. Sie ergeben sich aus den Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden (Zäune und Einzelschutz) und aus den tatsächlich eingetretenen Schäden. Eine grobe Schätzung zeigt folgendes Bild:

- Der Aufwand für Schutzmaßnahmen dürfte sich auf jährlich über 100 Millionen € belaufen. Zu dieser Zahl kommt man, wenn man den Aufwand für Schutzmaßnahmen im Staatswald zu Grunde legt, der nach den von den Landesforstverwaltungen veröffentlichten Ergebnissen zwischen 5 und 15 € (im Durchschnitt bei ca. 10 €) pro Jahr und Hektar liegt, und wenn man davon ausgeht, dass im Gemeinde- und Privatwald ein ähnlicher Aufwand getrieben werden muss.
- Die tatsächlichen eingetretenen Schäden liegen weit über dem Aufwand für die Schutzmaßnahmen. Grob geschätzt dürften sie sich auf mindestens 250 Millionen € je Jahr belaufen. Dies legt eine monetäre Bewertung der waldbaulichen Gutachten von 2004 in Rheinland- Pfalz nahe. Der Rechnungshof von Rheinland-Pfalz bezifferte nach Auswertung der waldbaulichen Gutachten die im Jahr 2004 eingetretenen Vermögensverluste der Waldbesitzer durch frische Verbiss- und Schälschäden mit 20,6 Millionen Euro (dies entspricht etwa 25–26 € je ha bestockte Waldfläche). Überträgt man diese Schadenssituation auf die bestockte Waldfläche von Deutschland (10,4 Millionen ha), ergibt sich der oben genannte Betrag von etwa 250 Millionen Euro.[9]
- Die jährlichen Gesamteinbußen (Schutzmaßnahmen + Schaden durch Verbiss und Schälen) belaufen sich danach auf 350 Millionen Euro. Zum Vergleich: Der Umsatz der deutschen Forstwirtschaft betrug im Jahr 2013 schätzungsweise 3,3 Milliarden Euro. Der Wert der Jahresstrecke beim Schalenwild (ohne Schwarzwild) im Jagdjahr 2013/14 wird vom Deutschen Jagdverband auf ca. 120 Millionen € geschätzt.[10]

[9] Siehe dazu: S. Schaefer (2007)

[10] Quelle: http://www.jagd-online.de/datenfakten/ ?meta_id=1527

Eine aus dem Jahr 2013 stammende Studie des Fachgebiets für Waldinventur und nachhaltige Nutzung der Technischen Universität München-Freising über „Die finanzielle Auswirkungen überhöhter Wildbestände in Deutschland“ bestätigt diese Annahmen. Ausgehend von den Daten der BWI 2002 beziffern die Autoren C. Clasen und T. Knoke den unteren Grenzwert der finanziellen Verluste, die allein auf den Wildverbiss zurückzuführen sind, auf jährlich 175 Millionen Euro. Der gesamte Wildschaden liegt nach ihrer Schätzung mit Sicherheit jährlich bei einem hohen dreistelligen Millionenbetrag.[11]

3.5 Wildschäden und Naturnahe Waldwirtschaft

Wildverbiss und Schälen führen nicht nur zu einer finanziellen Belastung der Waldbesitzer, sie erschweren und verhindern vielfach auch den Aufbau und die Erhaltung naturnaher, klimastabiler Wälder, auf die wir aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und der Daseinsvorsorge dringend angewiesen sind.

Das erklärte Ziel der Waldpolitik des Bundes und der Länder ist es, zu einer naturnahen Waldwirtschaft überzugehen und naturferne Nadelwälder langfristig in stufig aufgebaute, ungleichaltrige Mischwälder mit einem hohen Anteil standortsheimischer Baumarten umzuwandeln. Das Vorhaben und die damit verfolgten ökonomischen, ökologischen und sozialen Absichten sind im Einzelnen in der „Waldstrategie 2020“ der Bundesregierung von 2008 ausführlich beschrieben.[12]

Bild 15: Weißtannennaturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen zeigt die geglückte Balance zwischen Wald und Wild

Das Land Thüringen hat diese Ziele bereits im Jahr 2000 im „Leitbild Naturnahe Waldwirtschaft“ zusammengefasst:

„…Unser Ziel eines naturnahen Waldes ist ein:

- vielfältiger, dauerhaft bestockter Wirtschaftswald,
- mit einer standortstypischen Artenvielfalt,
- gerichtet auf den Schutz der Fauna und Flora sowie die Bewahrung der Bodenkräfte,

[11] Clasen C., Knoke T. 2013. Die finanziellen Auswirkungen überhöhter Wildbestände in Deutschland, Freising.

[12] http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Waldstrategie2020.pdf?__blob=publicationFile

Bild 16: Schwere Sturmschäden durch den Orkan „Kyrill" im Jahr 2007. Besonders stark betroffen waren Fichtenbestände.

- ausgestattet mit einer natürlichen Baumartenmischung,
- einer vertikalen und horizontalen Strukturierung und
- einem minimierten betrieblichen Risiko."[13]

Von Natur aus sind unsere Wälder ganz überwiegend Buchenmischwälder, denen in Mittelgebirgen Süd- und Mitteldeutschlands auch Tannen beigemischt sind. Auf trockenen Standorten besteht der Naturwald aus Eichenmischwäldern. Das natürliche Vorkommen der Fichte ist dagegen weitgehend auf die Hochlagen der Mittelgebirge und der Alpen beschränkt.

Der heute in Deutschland vorherrschende Nadelwald aus Fichte und Kiefer ist das Ergebnis der Sanierung des völlig übernutzten Laubwaldes, die mit Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte und zum Ziel hatte, die Holznot zu bannen. Bei der planmäßigen Neuanlage der Wälder bevorzugte man die auch auf Kahlflächen leicht zu kultivierenden Nadelbaumarten Fichte und Kiefer. Zu dem hohen Nadelholzanteil trugen später auch die Aufforstungen großer Kahlflächen, die durch die Reparationshiebe der allierten Siegermächte nach Kriegsende entstanden waren, sowie Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Grenzertragsböden bei.

[13] Naturnahe Waldwirtschaft – wir übernehmen Verantwortung für den Wald", Thüringenforst, Dez. 2000

Die entstandenen, meist gleichaltrigen und einschichtigen Nadelholzbestände widersprechen dem Leitbild einer nachhaltigen, naturnahen Waldwirtschaft. Diese Wälder sind besonders anfällig gegen Sturmwürfe, Schneebruch, Dürre und Insektenbefall. Bei extremen Witterungsereignissen, die in Folge des Klimawandels immer häufiger werden, kommt es in den Beständen zu Schadholzanfällen, die um ein Vielfaches größer sind als in natürlichen Laubmischwäldern. Die Sturmkatastrophen der Jahre 1990, 1999 und 2007 und die Dürreperiode des Jahres 2003 zeigen dies deutlich.

Anhaltspunkt für die Baumartenzusammensetzung der naturnahen Wälder sind die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen Regionen. Für Deutschland insgesamt wird angestrebt, den Anteil der Nadelbaumarten von derzeit etwa 54 % weiter zu verringern und die Buche wieder auf großer Fläche zur führenden Baumart zu machen. Der Anteil der Buche an der aktuellen Bestockung beträgt derzeit nur 15,4 %. Auch die Anteile der Tanne (derzeit 1,7 %), der Eiche (derzeit 10,4 %) sowie der sonstigen Laubbäume mit hoher Lebensdauer (derzeit 7,1 %) sollen ansteigen.[14]

Es liegt auf der Hand, dass der Aufbau naturnaher Wälder nur dann gelingen kann, wenn die Schalenwildbestände so reguliert werden, dass Wildverbiss und Schälen die Verjüngung und das Aufwachsen der standortsheimischen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zulassen. Wie die BWI 2012 und Inventuren der Länder zeigen, wird dieses Ziel nach wie vor in vielen Regionen verfehlt. Überall, wo dies der Fall ist, besteht deshalb die Notwendigkeit, die Jagd so auszuüben, dass sie den Erfordernissen einer naturnahen Waldwirtschaft gerecht wird.

Bild 17: Ziel der naturnahen Waldwirtschaft ist es, die Buche wieder auf großer Fläche zur Hauptbaumart zu machen und auch den Anteil von Tanne und Eiche zu erhöhen.

Foto: © R. Schretzmann

[14] Die Prozentanteile beziehen sich auf die Holzbodenfläche einschließlich Lücken und Blößen (BWI 2012).

3 3.6 Der Einfluss des Schalenwildes auf Naturwaldreservate

An waldbauliche Erfordernisse angepasste Schalenwildbestände sind nicht nur für die Erhaltung und den Aufbau von naturnahen Wirtschaftswäldern von Bedeutung. Wildverbiss und Schälen können auch die Entwicklung von Naturwaldreservaten, die in einzelnen Bundesländern auch als Natur- oder Bannwälder bezeichnet werden, beeinflussen.[15]

Bild 18: Verteilung der Naturwaldreservate in Deutschland im Jahr 2010 nach Erhebungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (© BLE).[16]

Die „Strategie zur biologischen Vielfalt", die die Bundesregierung im Jahr 2007 beschlossen hat (Biodiversitätsstrategie)[17], sieht vor, dass sich bis zum Jahr 2020 auf 2 % der Fläche Deutschlands die Natur ungestört entwickeln und Wildnis entstehen kann. Dabei sollen Wälder mit unbeeinflusster natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche umfassen.

Wie die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, ist die ungestörte Entwicklung von Natur und die Entstehung von Wildnis in den Reservaten freilich vielfach nur eingeschränkt möglich. Zum einen leidet sie unter der zunehmenden Eutrophierung der Böden, die durch Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft und dem Verkehr verursacht wird.

Eine ebenso große Rolle können aber auch die Schalenwildarten spielen. Sind deren Bestände zu hoch, behindern

[15] Naturwaldreservate sind Wälder, die nicht bewirtschaftet, sondern der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sie sollen sich zu „Urwäldern" entwickeln, dem Natur- und Artenschutz und der Forschung und Lehre dienen. Nach einer Erhebung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung von 2014 sind derzeit in Deutschland auf einer Fläche von 34.280 ha Naturwälder ausgewiesen.

[16] Seit etwa 40 Jahren (verstärkt seit dem Naturschutzjahr 1970) werden in ganz Deutschland Naturwaldreservate (NWR) ausgewiesen, um eine Palette an Totalreservaten zu erhalten, die eine ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften zulassen und deren Erforschung ermöglichen. In den letzten Jahrzehnten sind die Anzahl und die Fläche von NWR deutlich angestiegen. Aktuell sind in Deutschland mehr als 710 NWR ausgewiesen. (http://www.naturwaelder.de/index.php?tpl=karte)

[17] http://www.biologischevielfalt.de

Foto: © B. Leder

Wildverbiss und Schälen die Verjüngung und das Aufwachsen verbissempfindlicher Vegetationsteile, vor allem bei den Bäumen (zum Beispiel Tanne oder Eiche) und bei den Sträuchern. Wie sich mit Hilfe von wilddichten Kontrollzäunen nachweisen lässt, führt dies dann ganz ähnlich wie in den Wirtschaftswäldern auch in Wald-Reservaten zu einer einschneidenden Verringerung der biologischen Vielfalt. Verstärkt wird dieser Effekt durch intensiven Besucherverkehr und die damit verbundene Beunruhigung des Wildes.[18]

Zusammen mit einer tendenziellen Wuchsdominanz der Buche kann dies zu einer Verdrängung der Begleitbaumarten führen. Da in den Naturwaldgebieten keine waldbaulichen Eingriffe erfolgen, ist in der Konsequenz eine Artenverarmung zu befürchten, insbesondere auch bei den Tierarten, die etwa auf Eichen, Weiden oder Linden angewiesen sind.

Wie sehr die natürliche Entwicklung in den Naturwaldreservaten tatsächlich durch Wildverbiss verändert wird, belegen neue wissenschaftliche Untersuchungen[19] in unterschiedlichen, meist buchendominierten Naturwäldern in Niedersachsen. Sie zeigen anhand von Weisergattern den Einfluss des Wildverbisses auf die Verjüngung, das heißt meist eine deutlich geringere Zahl an Gehölzarten außerhalb der Weiserzäune, bedingt durch selektiven Verbissdruck (siehe auch Seite 18). Vergleichbare Resultate ergaben sich in einer groß angelegten Untersuchung, die unter anderem in Thüringen[20] durchgeführt wurde.[21]

[18] Vgl. PETRAK, M., 2010: Nutzung der Schluchtwälder durch Rotwild im Nationalpark Eifel: Zur Balance zwischen Naturschutz und Tourismus. Natur in NRW, 35, 4, 34–39.

[19] Meyer, P. und O.Richter, Einfluss des Schalenwildes auf die Gehölzverjüngung in Naturwäldern; in: AFZ-Der Wald 3/2013, S.4 f.

[20] Forscher des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie in Jena haben hierbei unter anderem auf knapp 2000 Untersuchungsflächen in Thüringen (darunter etwa 170 Flächen in Naturwaldbereichen) den Zustand der Waldverjüngung untersucht. Das Ergebnis war: in Thüringen gehen etwa 50 bis 60 Prozent der Baumarten durch Wildverbiss verloren, in Naturwaldgebieten erfolgt dies besonders schnell.

[21] vgl. hierzu Pressemitteilung des Max-Planck-Instituts: http://idw-online.de/pages/de/news616358
Originalpublikation: E.D. Schulze, O. Bouriaud, J. Wäldchen, N. Eisenhauer, H. Walentowski, C. Seele, E. Heinze, U. Pruschitzki, G. Dănilă, G. Martin, D. Hessenmöller, L. Bouriaud, M. Teodosiu (2014). Ungulate browsing causes species loss in deciduous forests independent of community dynamics and silvicultural management in Central and Southeastern Europe. Ann. For. Res. 57(2)_-_2014. http://www.afrjournal.org/index.php/afr/article/view/273
Siehe auch: E.D. Schulze: "Vegetationsdynamik und Wildverbiss im Laubwald" in Ökojagd 1-2015

Gesetzliche Vorschriften zur Wildschadensverhütung

4

Die wichtigsten Vorschriften zur Wildschadensverhütung finden sich im Bundesjagdgesetz und in den Jagdgesetzen der Länder, sowie in den Waldgesetzen des Bundes und der Länder und im Naturschutzrecht.

4.1 Das Bundesjagdgesetz und die Länderjagdgesetze

Mit der Verfassungsreform aus dem Jahr 2006 (Föderalismusreform) sind die Zuständigkeiten für die Jagdgesetzgebung zwischen Bund und Ländern neu zugeschnitten worden. Bis dahin war der Bund berechtigt, Rahmenregelungen zu treffen, die für die Länder verbindlich waren. Die Länder konnten in ergänzenden Landesjagdgesetzen Detailregelungen entsprechend ihren Bedürfnissen treffen. Seit 2006 kann der Bund nun selbst bis ins Einzelne gehende Regelungen treffen, von denen die Länder wiederum abweichen können (Ausnahme: Recht der Jagdscheine).

Grundsätzliche Bestimmungen:
Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) enthält eine Reihe Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die Jagd so ausgeübt wird, dass Wildschäden möglichst vermieden werden.

In § 1 BJagdG (Inhalt des Jagdrechts) heißt es dazu: „Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden."
(§ 1 Abs. 2 BJagdG). Die Hegepflicht richtet sich gleichermaßen an den Grundeigentümer als Inhaber das Jagdrechts und den Jagdausübungsberechtigten. Ergänzt wird diese Bestimmung durch Vorschriften über den Abschuss des Wildes. Er ist so zu regeln, „dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden". (§ 21 Abs. 1 BJagdG).

Abschussplanung beim Schalenwild:
Beim Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) verlangt das Bundesjagdgesetz darüber hinaus, dass Abschusspläne aufgestellt werden, die von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen sind (§ 21 Abs. 2 BJagdG). Von dieser Bestimmung weichen inzwischen eine Reihe von Ländern ab:

Rheinland-Pfalz verzichtet z. B. auf den von der Jagdbehörde zu genehmigenden Abschussplan. Stattdessen sind in verpachteten Jagdbezirken „Abschussvereinbarungen" zwischen Verpächter und Pächter abzuschließen und in nicht verpachteten Jagdbezirken schriftliche „Abschusszielsetzungen" zu erstellen, die der Jagdbehörde anzuzeigen sind. Erst wenn es zu Wildschäden kommt, die land- oder forstwirtschaft-

liche Nutzung oder die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigen, hat die Jagdbehörde beim Schalenwild einen Mindestabschussplan festzusetzen und dessen Vollzug zu kontrollieren. (Siehe § 31 Abs. 2 bis 7, LJG von 2010).

Sachsen schreibt nur noch für Rot-, Dam- und Muffelwild eine behördliche Abschussplanung vor, verzichtet aber bei anderen Schalenwildarten, insbesondere beim Rehwild auf eine solche Vorschrift (Siehe § 21 LJG von 2012).

Auch das **Saarland** (siehe: § 34 SJG von 2014), **Baden-Württemberg** (§ 35 JWMG von 2014) und **Nordrhein-Westfalen** (§ 22 LJG-NRW von 2015) verzichten inzwischen beim Rehwild im Grundsatz auf die Genehmigung der Abschusspläne durch die Jagdbehörde.

4.2 Die Waldgesetzgebung

Das Bundeswaldgesetz von 1998 verpflichtet die Länder, für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft

Foto: © R. Schretzmann

zu sorgen. Ausgehend davon finden sich in einer Reihe von Landeswaldgesetzen Vorschriften, die auf das Verhältnis Wald und Wild Bezug nehmen. So gehört etwa nach dem niedersächsischen Waldgesetz von 2002 zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. „das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind". Ähnliche Formulierungen finden sich in den Waldgesetzen weiterer Bundesländer. Am weitesten gehen die Aussagen in den Ländern Bayern und in Rheinlandpfalz:

- Das bayerische Waldgesetz von 2005 bestimmt in Artikel 1 „Gesetzeszweck" unter anderem: „Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen: …einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild" zu bewahren oder herzustellen."

- Das Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz von 2000 bestimmt in § 5 unter anderem: „Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft erfordert zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung des Lebensraums einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt … das Hinwirken auf Wilddichten, die das waldbauliche Betriebsziel grundsätzlich ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung erreichen lassen…"

4.3. Das Naturschutzrecht

Nicht zuletzt sind auch Vorschriften der Naturschutzgesetzgebung für die Jagd und die Wildschadensverhütung von Belang. Zu nennen sind vor allem für die Schutzgebietsverordnungen Natura 2000 der Europäischen Union und das Bundesnaturschutzgesetz von 2009.

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000

Zur Erhaltung wildlebender Vogelarten und bedrohter heimischen Tier- und Pflanzenarten und zur Sicherung ihrer Lebensräume hat die EU ihre Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu schaffen. Gesetzliche Grundlage für die Ausweisung der Gebiete ist die im Jahr 1979 erlassenen Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom Jahr 1992. Nach diesen Richtlinien ist die wirtschaftliche und sonstige Nutzung der Schutzgebiete grundsätzlich erlaubt, allerdings nur soweit sie die zu schützenden Naturgüter nicht erheblich beeinträchtigt.
Für die Schutzgebiete haben die Bundesländer Managementpläne mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Beschreibung des Erhaltungszustandes
- Festlegung des Entwicklungszieles
- Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles

Außerdem wurden die Länder verpflichtet, die EU in 6-jährigem Turnus über Erhaltungszustand der Schutzgebiete und den Erfolg des Managements zu unterrichten (Monitoring und Berichtspflicht).

Deutschland hat inzwischen 5.266 Gebiete als FFH-oder Vogelschutzgebiete an die EU gemeldet. Sie nehmen 15,4 % der Landfläche und rund 45 % der marinen Fläche ein (Stand 2009). Für die Jagd und die Wildschadensverhütung im Wald sind diese Bestimmungen von besonderer Bedeutung. Denn immerhin liegen 18 % aller Waldflächen innerhalb von FFH-Gebieten. Kommt es in diesen Wäldern zu Wildschäden, die (zum Beispiel durch selektiven Verbiss der Verjüngung) den Erhaltungszustand verschlechtern und langfristig die Erhaltung bedrohter Arten und ihrer Lebensräume in Frage stellen und die Erreichung der EU weiten Schutzziele gefährden, so haben die Länder die Pflicht, dies der EU zu melden und für Abhilfe zu sorgen.[22]

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 2009

Nicht zuletzt sind aber auch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Danach sind Natur und Landschaft unter anderem so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist (§ 1 Absatz 1, Ziff. 1 BNatSchG).
Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten (§ 5 Absatz 3 BNatSchG).
Diese Vorschriften fordern indirekt dazu auf, die Jagd so auszuüben, dass Wildschäden vermieden und naturnahe Mischwälder mit ihrer natürlichen Artenvielfalt erhalten und geschaffen werden können.

22 Vgl. hierzu Schulze et al. 2014: …"Losses of tree species may cause significant cascading effects on other species in deciduous forest ecosystems. These indirect effects are wide-ranging, including songbirds (Allombert et al. 2005), wildcat populations (Lozano et al. 2007), insect populations (Brousseau et al. 2013), and even belowground communities (Lessard et al. 2012)…" (zit. aus Schulze et al. 2014, s. Seite 25)

Wildschäden und Zertifizierung der Waldwirtschaft

5

Die Wildschäden spielen seit einiger Zeit auch bei der Zertifizierung der Waldwirtschaft eine Rolle. Die zwei wichtigsten in Deutschland tätigen Verbände sind der PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, 1999 in Paris gegründet) und der FSC (Forest Stewardship Council, 1993 in Rio de Janeiro gegründet). Beide Organisationen treten für eine nachhaltige Waldwirtschaft ein, die an sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichtet ist. Das von ihnen verabschiedete Regelwerk, das sie der Zertifizierung zu Grunde legen, enthält folgende – die Jagd und die Wildschäden betreffende – Kriterien:

PEFC:
„Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6). Alle rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Geltendmachung von Wildschäden) werden ausgeschöpft.

a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.“

(PEFC – Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung Deutschland, 4.11: Dokument PEFC D 1002-1:2014, in Kraft getreten am 01.01.2015)

FSC:
„Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird …Verbiss- und Schälschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst (z. B. Verbissgutachten und Weiserzäune).
Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse.“ (revidierter deutscher FSC-Standard 6.3.8, in der Fassung v. 01.10.2012)

Abweichungen von den Zertifizierungskriterien werden in den jährlichen Auditberichten beanstandet. So wurde beispielsweise im PEFC-Audit 2013 für Rheinland-Pfalz unter anderem festgehalten: „Wesentlich für die Wälder in Rheinland-Pfalz bleibt die Wildproblematik (Hinwirken auf angepasste Wildbestände Unterkriterium 4.11). In einer Vielzahl von Betrieben ist das waldbauliche Betriebsziel durch Schäden der jagdbaren Schalenwildarten gefährdet oder stark gefährdet…“[23]

[23] https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_waldbesitzer/Dokumente%20RAG%20´en/Rheinland-Pfalz/KSTP_RLP_%202013.pdf

Als notwendige Korrekturmaßnahmen zur Wildproblematik werden in dem oben zitierten Audit aufgeführt:

- Anmeldetermine zur Wildschadensregulierung werden im Lokalblatt oder der Verbandszeitung veröffentlicht
- Halbtagsveranstaltung zum Thema Wildschadenserkennung und -bewertung
- Abschusserhöhung um 20 % bei vorhandener Pflicht zum körperlichen Nachweis des erlegten Wildes

Wege zur Wildschadensverhütung

6

6.1 Abschussplanung

Bei der Abschussplanung orientierte man sich lange Zeit ausschließlich an der Höhe der Wildbestände, die früher von den Jägern in den Revieren jeweils im Frühjahr getrennt nach männlichem und weiblichem Wild gezählt bzw. geschätzt wurden. Aus dem Anteil der Muttertiere wurde der Jahreszuwachs an Jungtieren errechnet, der wiederum Grundlage für die Abschussfestsetzung war. Dieses Verfahren hat sich nicht bewährt, denn im deckungsreichen Waldgelände wurde der Wildbestand von den Jägern in der Regel unterschätzt.

So wurden zum Beispiel auf der dänischen Insel Kalö Jäger beauftragt, den dort vorhandenen Rehwildbestand über intensive Beobachtung zu ermitteln. Sie kamen auf einen Bestand von 70 Stück. Der nachfolgende Totalabschuss erbrachte eine Strecke von 213 Stück Rehwild.

Eine korrekte Bestimmung von Wildtierpopulationen in Deutschland ist mit heutigen Methoden nicht zu erzielen. Deshalb können Wildzählungen und davon abgeleitete Abschussquoten allein nicht die Basis für eine angemessene Schalenwildbejagung sein.

Inzwischen sind die Bundesländer nach und nach dazu übergegangen, neben oder an Stelle der Ergebnisse der Schätzung der Wildbestände das Ausmaß der Wildschäden als Weiser für die Abschussplanung heranzuziehen.

Die einzelnen Bundesländer haben unterschiedliche Verfahren entwickelt. Vorangegangen ist Baden-Württemberg Anfang der 1980er-Jahre mit einer Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rot- und des Rehwildes. Danach soll der Abschuss grundsätzlich erhöht werden, wenn

- die Verjüngung standortsgemäßer Mischwälder durch Verbiss in Frage gestellt ist, wobei der Grundsatz gilt, dass die in einem Gebiet natürlich vorkommenden Hauptbaumarten sich im Allgemeinen ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen müssen;
- die Schälschäden die erforderliche Mindeststammzahl an Zukunftsbäumen gefährden und so die Stabilität oder den Holzertrag des Waldes vermindern,
- die standorttypische Flora durch Verbiss wesentlich verändert und in der Artenvielfalt beeinträchtigt wird.

Die Erfassung der Wildschäden wurde der Forstbehörde übertragen. Sie fertigt im Turnus von 3 Jahren für alle Jagdbezirke (mit Ausnahme der privaten Eigenjagdbezirke des Großprivatwaldes) ein Gutachten über die Verbissbelastung, die Chance waldbauliche Ziele zu erreichen, den Umfang der Schutzmaßnahmen und den Zustand der sonstigen Vegetation innerhalb des Waldes an. Dort, wo die Verbissbelastung das Errei-

chen der waldbaulichen Ziele gefährdet, soll der Dialog mit den Eigentümern des Jagdrechtes und den Jagdausübungsberechtigten der Konfliktlösung dienen. Diese Gutachten gehen an die Revierinhaber, die Eigentümer des Jagdrechts (Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaft) und an die Jagdbehörden, zusammen mit einem Vorschlag für die Abschussfestsetzung.

Die Aufnahmeverfahren der anderen Bundesländer unterscheiden sich in der Auswahl der zu begutachtenden Flächen und in der Art der Erfassung der Verbiss- und Schälschäden. Aufnahmeeinheiten sind die einzelnen Jagdbezirke oder mehrere zusammenhängende Jagdbezirke (Hegegemeinschaften). Bild 19 gibt einen Überblick über die Verfahren. Bei der Verbissbelastung wird in der Regel Leittriebverbiss des letzten Winters aufgenommen, bei den Schälschäden die frischen Schäden des vergangenen Jahres. Einige Verfahren berücksichtigen noch weitere Merkmale wie zum Beispiel Fegeschäden, durchgeführte Schutzmaßnahmen, Baumar-

Bild 19: Übersicht über die Verfahren zur Ermittlung der Verbiss- und Schälschadensbelastung in verschiedenen Bundesländern (Zusammenstellung erfolgte 1996 durch Otto, L., Petrak, M., Tottewitz, F; 2013 durch M. Lödige, 2015 durch M. Petrak aktualisiert.)

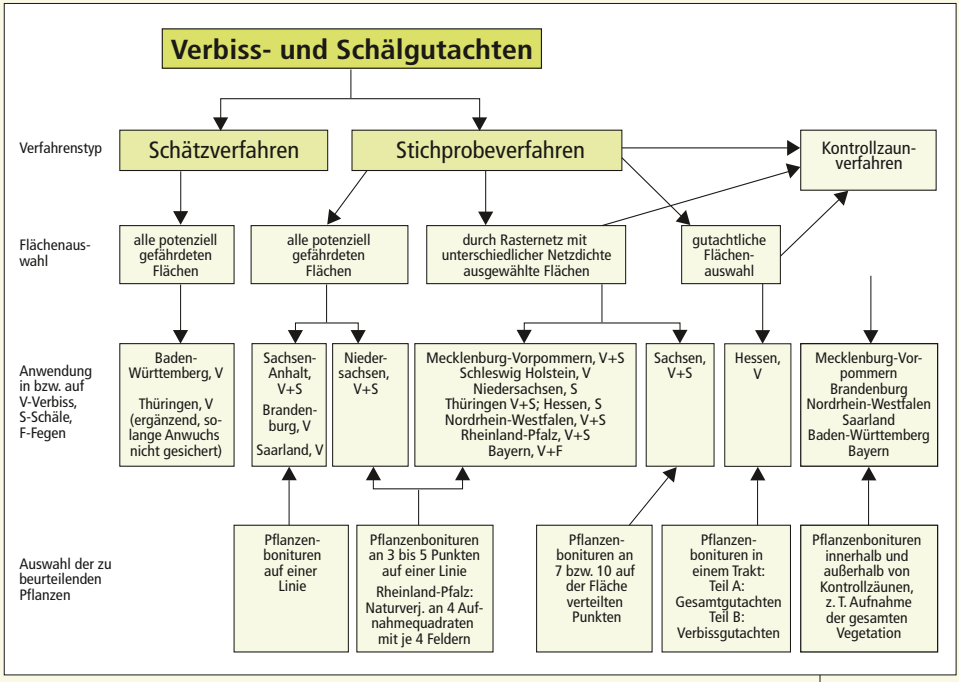

tenzusammensetzung, Bodenvegetation und weiteres. Die Aufnahmen werden in den meisten Ländern von der Forstverwaltung vorgenommen. Einige Länder beauftragen damit auch unabhängige Sachverständige.

Bei diesen Verfahren kann es gelegentlich Schwierigkeiten bereiten, die Wildschäden als solche zu erkennen. Insbesondere dort, wo trotz Auflichtung der Althölzer die Naturverjüngung ausbleibt, muss dies nicht unbedingt auf Wildverbiss zurückzuführen sein. Denkbar ist auch, dass Mäusefraß, Frost oder starker Graswuchs dafür verantwortlich sind. Um hier zu klaren Erkenntnissen zu kommen, sind kleine Kontrollzäune mit einer Größe von 10 x 10 m hilfreich. Schon nach wenigen Jahren wird an der unterschiedlichen Vegetationsentwicklung innerhalb und außerhalb des Zauns der Einfluss des Wildes ablesbar.

Bild 20: Der Einfluss des selektierenden Rehwild-Verbisses offenbart sich erst im Kontrollzaun (nach zehnjähriger Standzeit des Zaunes).

Bild 21: Nach weiteren zehn Jahren hat die junge Tanne außerhalb des Kontrollzaunes noch immer nicht Fuß fassen können.

Die Abschussplanung mit Hilfe von Vegetationsweisern hat sich bewährt. Selbst wenn im Einzelfall die exakte Einschätzung des Wildverbisses auf Schwierigkeiten stoßen sollte, hat das Verfahren doch den großen Vorteil, dass es in der Regel zwischen Jägern, Waldbesitzern und den Forstverwaltungen zu einem Informationsaustausch über die Wildschadenssituation kommt, für den nachprüfbare, ortsbezogene Daten und Fakten zur Verfügung stehen. Auch wenn die Wildschäden im Wald regional immer noch zu hoch sind, haben die Vegetationsgutachten das Problembewusstsein verstärkt und in einigen Gegenden zu einem Rückgang der Wildschäden beigetragen.

Überhöhte Wildbestände können aber auch dadurch zustande kommen, dass die Abschusspläne in der festgelegten Höhe und/oder in der Geschlechterverteilung und der Altersstruktur nicht erfüllt werden. So kann es zum Beispiel

bei Rotwild selbst bei steigenden Abschusszahlen zu ansteigenden Wildbeständen führen, wenn der Anteil der Alttiere an der Strecke des weiblichen Wildes nur 30 % anstelle von 40 % beträgt.

Die Revierinhaber sind zur Erfüllung der Abschusspläne verpflichtet. Die Nichterfüllung des Planes ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Als Nachweis über das erlegte Wild ist eine Abschussliste zu führen. Besteht der Verdacht, dass falsche Angaben gemacht werden, kann die Jagdbehörde verlangen, dass ihr das erlegte Wild (oder Teile desselben) vorgelegt werden (körperlicher Nachweis). Wegen des hohen bürokratischen Aufwandes und dem Ärger, den solche Kontrollen auslösen, wird offenbar von diesen Maßnahmen nur sehr selten Gebrauch gemacht.

Beim Rehwild, der zahlenmäßig bedeutendsten Schalenwildart, wird deshalb die Notwendigkeit der Genehmigung der Abschussplanung durch die Jagdbehörde mehr und mehr in Frage gestellt. Nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung haben einzelne Bundesländer inzwischen vor allem beim Rehwild im Grundsatz auf die Genehmigung der Abschusspläne durch die Jagdbehörde verzichtet (Näheres auf Seite 28).

6.2 Jäger und Jagdmethoden

Die Aufgabe der Regulierung der Schalenwildbestände liegt in den Händen von ca. 369.000 Jagdscheininhabern, das entspricht knapp 0,5 % der Bevölkerung. Sie sind – sieht man von den wenigen Berufsjägern und den Förstern ab – überwiegend Privatjäger, die als Jagdpächter, mithelfende Jagdgäste oder mitjagende Grundbesitzer die Jagd in ihrer Freizeit ausüben.

Die Jagdausübung selbst ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend schwieriger geworden. Trotz hoher Wilddichte ist das Schalenwild heute oft heimlich und nur selten sichtbar. Diese Beobachtung machen sowohl Jäger wie Waldbesucher. Dazu tragen die Zersiedlung unseres Landes und der starke Erholungsdruck bei. Die Vielzahl der Wanderer, Radfahrer, Jogger, Skiläufer, Reiter, Pilzsucher und anderer Waldbesucher sind vor allem am Feierabend und an den Wochenenden in den Wäldern unterwegs. Das Wild verlässt deshalb seine Einstände häufig erst nach Einbruch der Dunkelheit. Das hat Folgen für den Wald (Wildschäden) und den Jäger, der unter diesen Umständen sehr viel Zeit und Geduld braucht, bis er das Wild erlegt hat. Insbesondere dort, wo das Schalenwild in großflächigen Verjüngungen Äsung und Deckung findet, ist die Bejagung ausschließlich vom Ansitz wenig erfolgreich.[24]

[24] In einzelnen besonders frequentierten Bereichen im Nationalpark Eifel ist z.B. eine Verminderung der Offenlandnutzung durch das Rotwild um 90 % belegt. Dies erschwert auch die Ansitzjagd erheblich.

Bild 22: Dort, wo die traditionelle Ansitzjagd wenig Erfolg verspricht, empfiehlt es sich, Stöber- bzw. Drückjagden durchzuführen.

Es empfiehlt sich deshalb, die Jagdmethoden jeweils den örtlichen Bedingungen und den Jahreszeiten anzupassen. Statt der Ansitzjagd bietet sich im Winterhalbjahr die Stöber- und Drückjagd mit fährtenlaut jagenden, niedrigläufigen Hunden und wenigen Treibern an. Die Jäger werden weiträumig an den Wechseln dort, wo sich ein ausreichendes Schussfeld bietet, abgestellt. Besonders erfolgversprechend sind solche Bewegungsjagden, wenn sie revierübergreifend organisiert werden. Die jagdliche Tätigkeit kann so auf vergleichsweise kurze Zeiträume innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten konzentriert werden. Dadurch wird nicht zuletzt auch das Wild weniger beunruhigt, als dies bei der Einzeljagd der Fall sein kann. Diese Jagdart eignet sich deshalb auch gut für das besonders störungsempfindliche Rotwild.

Die Jagd vom Hochsitz aus wird trotzdem in vielen Revieren nach wie vor eine wichtige Jagdmethode bleiben.

Der Rehwild- und der Rotwildkalender nach PETRAK zeigen die Aktivitätsphasen dieser beiden Wildarten. Die Jäger sollten diese Zeiten beachten. Eine ausführliche Behandlung der Fragen zu Jagdstrategien und Jagdmethoden bei der Schalenwildjagd enthält das aid-Heft Nr. 1498 „Schalenwild bejagen – effizient, tierartgerecht, störungsarm“.

6.3 Fütterung und Kirrung

Die Fütterung des Schalenwildes soll das Wild in den äsungsarmen Wintermonaten vor Futternot bewahren. Darüber hinaus soll sie als Ablenkungsfütterung Schäden auf der Feldflur verhindern und schließlich als Kirrung die Jagd erleichtern. Allerdings ist besonders die Notzeitfütterung seit einiger Zeit umstritten. Sie stößt vor allem bei Ökologen, aber auch bei Forstleuten, Waldbesitzern und einem Teil der Jäger auf Kritik.

Aktivitätsphasen des Rehwilds

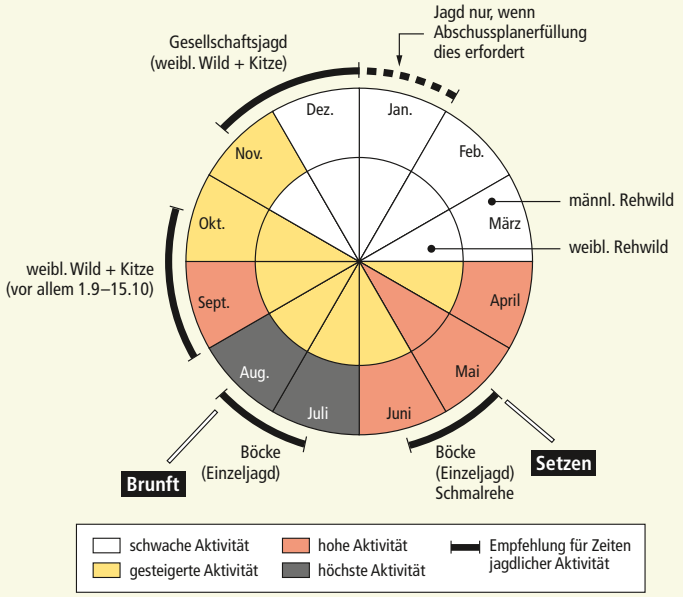

Bild 23: Aktivitätsphasen des Rehwildes; nach Petrak in: Hinweise zur Hege und Bejagung des Rehwildes im Lande Nordrhein-Westfalen

Aktivitätsphasen des Rotwilds

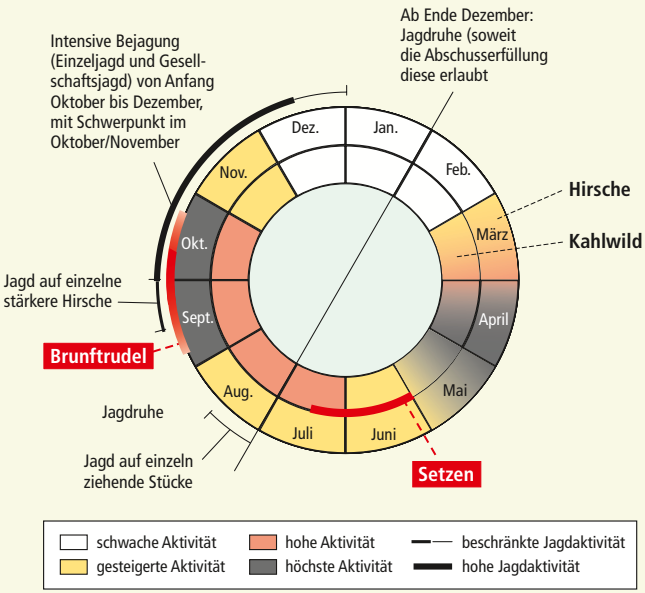

Bild 24: Aktivitätsphasen des Rotwildes; nach Petrak in: Hinweise zur Hege und Bejagung des Rotwildes in Nordrhein-Westfalen

6 Auswirkungen auf Wald und Wild

Wildbiologen weisen darauf hin, dass Wildtiere an den winterlichen Nahrungsengpass von Natur aus gut angepasst und auf Fütterung im Grundsatz nicht angewiesen sind. Gesunde, vitale Tiere können ohne menschliche Hilfe selbst härteste Winter überstehen. Beispiele aus Skandinavien und Sibirien belegen dies. Ausschlaggebend ist, dass die Tiere im Winter einen deutlich verringerten Nahrungsbedarf haben, soweit sie in ihren Einständen nicht beunruhigt werden. Dazu tragen anatomische Anpassungen wie das dichte Winterkleid, die Auskleidung des Pansens, die Zusammensetzung der Darmbakterien sowie verminderte Bewegungsaktivitäten im Winterhalbjahr bei. Zweifellos nimmt die Sterblichkeit von Wildtieren unter den härteren Bedingungen des Winters zu. Betroffen sind jedoch überwiegend alte, schwache oder kranke Tiere. Die winterliche Nahrungsknappheit sorgt auf diese Weise für eine natürliche Auslese und die genetische Anpassung der Tiere an ihre Umwelt. Unter wildbiologischen Gesichtspunkten stellt sich daher die Frage nach der Notwendigkeit der Fütterung. Sie wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich beurteilt (siehe Seite 41).

Zum anderen zeigt sich immer wieder, dass künstlich angebotene Futtermittel die natürliche Äsung der freien Wildbahn nicht voll ersetzen können. Offenbar ernährt sich gefüttertes Wild immer auch noch zusätzlich von der Waldvegetation.

Dies gilt in besonderem Maße, wenn dem Wild vorschriftswidrig nicht artgerechte bzw. jahreszeitlich nicht angemessene Futtermittel vorgelegt werden, wie etwa Kraftfutter, das sonst in der landwirtschaftlichen Viehhaltung eingesetzt wird. Die auftretenden Schäden sind dann im näheren Umkreis der Fütterungseinrichtungen regelmäßig besonders groß.

Wildbiologisch vertretbar erscheint die Fütterung beim Rotwild in solchen Regionen, in denen die Tiere ihre traditionellen Wintereinstandsgebiete in den Talauen verloren haben, sei es, dass diese inzwischen bebaut sind oder dass der Zugang dorthin durch Straßen oder Siedlungen versperrt ist.

Deshalb fordert der Deutsche Forstwirtschaftsrat in seinem Positionspapier „Für eine zeitgemäße Jagd: Wald und Schalenwild in Einklang bringen“ vom Februar 2011 eine Beschränkung der Wildfütterung auf behördlich festgelegte Notzeiten bei Erhaltung der Kirrjagd auf Schwarzwild unter strengen rechtlichen Vorschriften.[25]

[25] http://www.dfwr.de/download/2011_02DFWRPositionspapierWald-Wild.pdf

Foto: © W. Hockenjos/DRW-Verlag

Bild 25: Vorratshaltung bei Wildfutter. Inzwischen beschränken einzelne Bundesländer die Fütterung des Schalenwildes sehr weitgehend.

Rechtliche Vorschriften

Gemäß § 23 BJagdG umfasst der Jagdschutz, nach näherer Bestimmung durch die Länder, u. a. den Schutz des Wildes vor Futternot. Im Rahmen der Beschränkung der Hege können die Länder die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen (§ 23 Abs. 5 BJagdG).

Die Länder haben die Fütterung des Schalenwildes unterschiedlich geregelt. Die wichtigsten Vorschriften sehen in einzelnen Bundesländern wie folgt aus:

- Die Fütterung ist grundsätzlich verboten, gefüttert werden darf nur in Notzeiten mit Genehmigung der Jagdbehörde (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).
- Die Fütterung ist in der Notzeit Pflicht (Bayern). Die Jagdbehörde legt die Notzeit, während der gefüttert werden muss, fest und erlässt für diese Zeit ein Jagdverbot.
- Die Fütterung ist außerhalb der Notzeit genehmigungspflichtig (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen).
- Die Fütterung ist bei Äsungsmangel innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erlaubt, zum Beispiel vom 1. Dezember bis 30. April. Solange gefüttert wird, darf nicht gejagt werden (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen).
- Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild ausschließlich mit Raufutter ist erlaubt, in der behördlich festgesetzten Notzeit auch kombiniert mit Saftfutter (Hessen).

Fast alle Bundesländer haben darüber hinaus auch Vorschriften über die Art der Futtermittel erlassen. Danach müssen z. B. die Futtermittel artgerecht sein, dürfen kein Kraftfutter enthalten und nicht aus Lebensmittelabfällen bestehen. Auch die Beimischung von Arzneimitteln ist meist untersagt oder von einer Genehmigung abhängig.[26]

Bei der **Kirrung** – der Anlockfütterung zur Erleichterung der Bejagung des Wildes – gibt es ebenfalls unterschiedliche Vorschriften. Sie ist in einem Teil der Bundesländer verboten (Rheinland-Pfalz, Hessen) in anderen erlaubt, wobei dann häufig die Art der Futtermittel vorgeschrieben und Menge der angebotenen Futtermittel pro Kirrplatz und die Zahl der Kirrplätze pro ha Jagdfläche begrenzt wird.

Beim Schwarzwild zielen die Vorschriften über die Kirrung darauf ab, die Art und Menge der ausgebrachten Futtermittel so zu begrenzen, dass die Kirrung kein zusätzliches Nahrungsangebot darstellt und die Vermehrung des Wildes nicht zusätzlich begünstigt wird.

Schließlich ist noch auf die **Ablenkfütterung** hinzuweisen. Sie hat zum Ziel, dem Schwarzwild im Wald Nahrung anzubieten und es damit von der Nahrungsaufnahme in landwirtschaftlichen Kulturen abzuhalten. Einzelheiten zur Ablenkfütterung sind vielfach in den Jagdgesetzen geregelt.

Vertragliche Vereinbarung über die Wildfütterung

Regelungen zur Einschränkung von Wildfütterungen oder zum Verzicht auf Wildfütterungen können, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, im Jagdpachtvertrag zwischen dem Verpächter dem Pächter des Jagdbezirkes getroffen werden, so zum Beispiel der Verzicht auf Fütterung – generell, in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen oder für bestimmte Zeiträume (unbeschadet gesetzlicher Vorgaben, z. B. einer gesetzlichen Fütterungspflicht).

6.4 Der Beitrag des Waldbaus zur Verhütung von Wildschäden

Unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Verringerung der Wildschäden ist die nachhaltige Reduzierung überhöhter Wildbestände. Darüber hinaus können waldbauliche Maßnahmen das Äsungsangebot und den Wildlebensraum verbessern, die Jagdausübung erleichtern, die Wildschadensanfälligkeit reduzieren und so ebenfalls zur Absenkung der Verbiss- und Schälbelastung beitragen.

[26] Eine ausführlichere Übersicht die unterschiedlichen Vorschriften der Länder zur Fütterung, allerdings mit Stand von 2010 findet sich im „Jägermagazin" unter: http://www.jaegermagazin.de/download/files/notzeit_tabelle.pdf

Solche Maßnahmen sind:

- kleinflächige, plenterartige Lichtungshiebe in Baum- und Althölzern, die das Ankommen von Naturverjüngung und der sonstigen Bodenvegetation ermöglichen oder bereits vorhandene Verjüngung begünstigen und so über den Wald verteilt Verjüngungskegel schaffen, die dem Wild Einstände und Äsung verschaffen;
- regelmäßige Durchforstungen, die die Entwicklung der Bodenvegetation fördern und so großflächig das Nahrungsangebot verbessern;
- weite Pflanzverbände bei der Aufforstung von Kahlflächen, die den Bestandesschluss und das vorzeitige Absterben von Teilen der Bodenvegetation verzögern;
- soweit immer möglich Verzicht auf die Bekämpfung der Schlagflora wie Himbeere und Brombeere und Erhaltung der Pionierbaumarten wie Birke, Erle, Weide und Vogelbeere in Pflanzungen und Naturverjüngungen. Die Schlagflora und die Pionierbaumarten werden vom Wild bevorzugt verbissen und gefegt und übernehmen so die Rolle von „Blitzableitern";
- der rechtzeitige Abbau entbehrlich gewordener Wildschutzzäune, damit die reichhaltigere Äsung innerhalb der Zäune dem Wild zur Verfügung steht;
- Verzicht auf großflächige Zäune. Sie führen zur Konzentration des Wildes auf der Restfläche und sie lassen sich in der Regel nicht wildfrei halten;
- Anbau und die Erhaltung von Mast tragenden Bäumen wie Buchen und Eichen;
- Holzeinschlag im Winterhalbjahr, damit die Knospen und Triebe der gefällten Bäume als Wildäsung zur Verfügung stehen. Bei hoher Schneelage bietet es sich außerdem an, speziell zur Äsungsbeschaffung einzelne Bäume als so genanntes Prossholz zu fällen;
- Offenhalten bestockungsfreier Flächen im und am Wald, vor allem von Wiesen, Holzlagerplätzen, Wegrändern, Feuerschutzstreifen zur Verbesserung der natürliche Äsung und zur Erleichterung der Jagdausübung.

6.5 Besucherlenkung und Infrastruktur

Die Anpassungsfähigkeit des Schalenwildes an die Anwesenheit des Menschen in seinem Lebensraum ist im Allgemeinen groß. Dies zeigen die Wilddichten, die auch in ausgesprochen stadt- und siedlungsnahen Wäldern zu verzeichnen sind. Offensichtlich lernt das Wild rasch, die Aktivitäten des Menschen richtig einzuschätzen. So reagiert es auf den Spaziergänger, der sich an feste Wege hält und immer wieder zu ähnlichen Zeiten erscheint, mit ganz geringen Fluchtdistanzen, während es, von plötzlich abseits der Wege auftauchenden Menschen oder Hunden aufgeschreckt, zu weiten Fluchten veranlasst wird.

Bild 26: Wanderwege und Loipen sollten so ausgewiesen werden, dass Einstands- und Ruhezonen des Wildes nicht beeinträchtigt werden.

Weite und häufige Fluchtwege steigern beim Wild den Energieverbrauch. Dieser muss durch zusätzliche Nahrungsaufnahme ausgeglichen werden und kann, besonders bei schlechter Habitatqualität und während des äsungsarmen Winterhalbjahres zu gesteigerter Verbissbelastung führen. Störungen des Wildes, insbesondere in den Einstandsbereichen, sollten deshalb so weit wie möglich vermieden werden. Vor allem beim Rotwild führen Störungen oftmals zu einem massiven Anstieg der Schälschäden.

Nach Möglichkeit sollte der Erholungsverkehr so gelenkt werden, dass dem Wild ausreichende Einstands- und Ruhezonen verbleiben, in die es auch tagsüber wechseln kann. Dazu kann unter anderem eine leicht verständliche Beschilderung der Wege, Mountainbike-Trails und Loipen mit eindeutigen Hinweisen auf Wanderziele (z. B. Aussichtspunkte, Parkplätze etc.) beitragen. Aus demselben Grunde ist es zweckmäßig, in den dafür in Frage kommenden Gebieten Skiloipen etc. auf bereits bestehende Trassen von Wanderwegen zu legen.

6.6 Informationsaustausch

Wildschadensprobleme lassen sich oftmals entschärfen, wenn durch gegenseitige Information Verständnis für die Interessen und Probleme der Beteiligten geweckt wird und in einem gemeinsamen Diskussionsprozess jagdliche Interessen mit den waldbaulichen und forstbetrieblichen Bedingungen im Jagdrevier abgestimmt werden können.

Dieser Austausch sollte sich aber nicht auf die Zusammenarbeit in Gremien wie Jagdbeirat oder Hegegemeinschaften beschränken. Alle Möglichkeiten sollten

genutzt werden – beispielsweise durch einen Gedankenaustausch am runden Tisch oder bei gemeinsamen Waldbegängen. Im Rahmen eines solchen Gedankenaustauschs können Jäger, Waldbesitzer und Förster auch gemeinsam mit Gemeindevertretern , Sport- und Naturschutzgruppen Informationen zur aktuellen Situation austauschen, Probleme ansprechen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für Konfliktbereiche entwickeln.

Waldbesitzer und Forstleute können beispielsweise Auskunft geben über:

- die geplanten Maßnahmen der Holzernte, der Waldverjüngung und der Jungbestandspflege,
- die Waldflächen mit besonders hohen Wildschäden,
- die vorgesehenen Schutzmaßnahmen,
- die finanziellen und ökologischen Auswirkungen der Wildschäden.

Jäger bzw. die Jagdausübungsberechtigten können informieren über:

- die Höhe des geplanten Abschusses beim Schalenwild,
- Beeinträchtigungen des Jagdbetriebs, etwa durch Waldbesucher oder Natursportler,
- Jagdeinrichtungen und Jagdmethoden,
- den Ort und den Zeitpunkt geplanter Gesellschaftsjagden.

Vertreter von Gemeinden und von Wander- und Sportvereinen können Angaben machen über:

- geplante Veranstaltungen in und am Wald,
- die Ausweisung und Beschilderung von Wegen für Wanderer, Reiter, Skiläufer, Radfahrer usw.

Vertreter des Natur- und Umweltschutzes haben schließlich die Möglichkeit, auf die Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes aufmerksam zu machen und über Naturschutzvorhaben zu berichten.

Es hat sich gezeigt, dass ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch das gegenseitige Verständnis verbessern kann. Kommt es zwischen den Landnutzern, den Grundeigentümern und den Jägern zu einem Einvernehmen über notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden, so ist man einen wichtigen Schritt vorangekommen.

Eigenbewirtschaftung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

7

Für die Wildschadensverhütung ist es wichtig, ob die Grundflächen des Waldbesitzers zu einem Eigenjagdbezirk oder zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Eigenjagdbezirke entstehen kraft Gesetzes, wenn ein Grundeigentümer über zusammenhängende Grundflächen von mindestens 75 Hektar verfügt. Auf dieser Fläche kann der Eigentümer die Jagd selbst ausüben oder an Dritte verpachten. In beiden Fällen hat er ausreichende Möglichkeiten, so auf die Jagdausübung einzuwirken, dass Wildschäden möglichst vermieden werden. Einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz haben deshalb Eigenjagdbesitzer nicht.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke entstehen kraft Gesetzes aus den Grundflächen von Eigentümern, die weniger als 75 ha zusammenhängende Fläche besitzen. Die Eigentümer dieser Flächen sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft, deren Vorstand ihr Jagdrecht verwaltet und damit auch über die Art und Weise der Jagdausübung bestimmt. An Entscheidungen der Organe der Jagdgenossenschaft kann sich der einzelne Jagdrechtsinhaber und Jagdgenosse über sein Stimmrecht in den Gremien der Genossenschaft beteiligen. Im Gegensatz zum Inhaber eines Eigenjagdbezirks hat er damit auf eine wildschadensverhütende Jagdausübung nur indirekten Einfluss. Aus diesem Grunde hat der einzelne Jagdgenosse einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz gegen die Jagdgenossenschaft (BJG § 29 ff.)

Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden in der Regel von der Jagdgenossenschaft an Dritte verpachtet. (§ 10 Abs. 1 BJagdG). Die Jagdgenossenschaft kann aber auch auf die Verpachtung verzichten und stattdessen die Jagd auf eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen (§ 10 Abs. 2 BJagdG). Bei dieser sogenannten Eigenbewirtschaftung verzichtet die Genossenschaft auf Jagdpachteinnahmen und auf die Möglichkeit des Wildschadenersatzes durch den Jagdpächter. Dafür kann sie aber über wichtige Fragen der Jagd und Wildschadensverhütung unmittelbar entscheiden, wie zum Beispiel über:

- die Auswahl der Jäger und die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen, die Gebühren für die Erlaubnisscheine,
- die Erstellung der Abschusspläne und die Kontrolle der Abschusserfüllung,
- die Einteilung in Pirschbezirke und die Errichtung von Jagdeinrichtungen,
- die Jagdintervalle und die Jagdmethoden (Einzeljagd, Drückjagden),
- die Fütterung und Kirrung
- und die Verwertung bzw. Vermarktung des erlegten Wildes.

Bei der Jagdverpachtung muss man in diesen für die Wildschadensvermeidung wichtigen Fragen in der Regel schriftliche Vereinbarungen für die Dauer der gesamten Pachtperiode im Jagdpachtvertrag treffen.

Bei der Jagd in Eigenregie können die Regeln für Hege und Jagdausübung – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen – dagegen kurzfristig geändert und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden:

Ortsansässigen Jägern kann zum Beispiel bevorzugt Jagdmöglichkeit geboten werden. Erfolgreiche Jäger können mit einer Verringerung der Abschussgebühr belohnt werden, erfolglose können ausgewechselt werden. Auch die Pirschbezirke können ohne weiteres den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. Eine Verbesserung der Wildschadenssituation ist allerdings nur zu erwarten, wenn die Jagdgenossenschaft vor Ort für eine intensive Revierbetreuung sorgt.

Von der Eigenbewirtschaftung wird seit einiger Zeit in Süddeutschland vermehrt Gebrauch gemacht. In Bayern sind es inzwischen über 100 Jagdgenossenschaften, die zur Eigenbewirtschaftung übergegangen sind. Die Initiative dazu geht in der Regel von bäuerlichen Waldbesitzern aus, die sich mit der unbefriedigenden Wildschadenssituation nicht länger abfinden wollen. Die Erfahrungen sind überwiegend positiv.

Tatsächlich konnten durch die Eigenbewirtschaftung die Abschüsse in den meisten Fällen so gesteigert werden, dass sich die natürliche Verjüngung von Laubholz und Tanne ohne Forstschutzmaßnahmen wieder großflächig einstellt. Der Verlust an Jagdpachteinnahmen wird bei weitem aufgewogen durch die Einnahmen über Jagderlaubnisscheine und aus dem Verkauf von Wildbret – ganz zu schweigen vom Wegfall des Aufwandes für Wildschadensverhütungsmaßnahmen und dem Rückgang der Wildschäden.

Erfahrungsberichte und Informationen über die Eigenbewirtschaftung wurden im Internet veröffentlicht von der Waldbesitzervereinigung Holzkirchen und der Jagdgenossenschaften Fridolfing.[27] Im Bergwaldkurier Nr. 13/2014 der bayerischen Forstverwaltung werden die Erfolge der seit 1998 bestehenden Eigenbewirtschaftung des Jagdreviers Blaichach vorgestellt.[28]

[27] http://wbv-holzkirchen.de/images/PDFs/WBV-Eigenbewirtschaftung-.pdf
http://www.jagdgenossenschaft-fridolfing.de/eigenbewirtschaftung.html

[28] http://www.bergwald-offensive.de/fileadmin/inhalte/BWO-Kurier/Bergwaldkurier13-Dez14.pdf

MODELL EIGENBEWIRTSCHAFTUNG JAGDREVIER HAUSHAM 2

Revierdaten:

536 Hektar, 25 % Waldanteil, Faltenmolasse, optimale Waldstandorte (Wasser, Nährst.)

Natürliche Waldgesellschaft: Tannen-Buchen-Wälder mit Fichte, Bergahorn und Esche

3-jähriges Abschuss-Soll: 90 Rehe
(30/Jahr = 22 Rehe pro 100 ha Wald!)

HHG Miesbach, aber kein Rotwild (Landwirtschaftliche Nutzung: Grünlandwirtschaft)

Angestellter Jäger (AJ):

Setzt die „Jagderlaubnisschein-Nehmer" (JEN) in Absprache mit der J-Vorstandschaft ein

Teilt die Pirschbezirke (PB) ein und legt Abschuß nach Bonität des jew. PB fest

Erledigung aller sonstigen jagdtechnischen und organisatorischen Angelegenheiten (Führung Streckenliste, Meldungen an UJB/LRA, Durchführung Drückjagden, Begänge mit den Jagdgenossen, Festlegung „Notzeit", Behandlung „Jagdstörungen", Kirrung, …)

Aufteilung:

4 Pirschbezirke, feste örtliche Abgrenzung,
ca. 140 ha je Pirschbezirk

Abschuss: 6–10 Rehe pro Jahr u. Pirschbezirk, strenge Orientierung an Zustand d. NVJ!

JEN bleibt zunächst fest in seinem Pirschbezirk (Ortskenntnis gewinnen und nutzen!)

Jagderlaubnisschein:

500 Euro (Bei 100 % Abschußerfüllung:
50 % Rückerstattung = 250 Euro)

Jährliche befristete Ausstellung (unter 1 Jahr > kein Rechtsanspruch für Folgejahr!)

Erlegungsnachweis:

Körperlicher Nachweis: Vorzeige innerhalb 12 Std bei zwei festen Stellen (Landwirte)

Führung Streckenliste bei den 2 Vorzeigestellen
(Erleger, Wildart, Gewicht, Erlegungsort)

Verwertung:

Durch die Pirschbezirkler selbst (Jagdgenossenschaft hat damit keinerlei Arbeit)

Pro Reh (Bock, Geiß, Schmalreh, Kitz) sind pauschal 40 €uro an die JG zu entrichten!

> Verwertung durch JG rentiert sich wegen geringer Zahl (30 Rehe/Jahr) nicht

Erlös:

Durchschnitt der letzten 10 Jagdjahre (2004–2013): 3,50 Euro/ha/Jahr!

Vergleichbare, verpachtete Rehwildreviere: 3,00 €/ha!

Jagdausübung:

Intervalljagd: Juli + August = Jagdruhe

Seit 5 Jahren Auflassung aller regulären Fütterungen

Anlage von maximal 2 Kirrungen pro Pirschbezirk in Absprache mit AJ

Fütterung nur in „Notzeiten" (Festlegung durch AJ) und Fuchsjagd, etc. erst nach Abschusserfüllung und nur in Absprache mit AJ!

Jagd als Dienstleistung am Wald im Auftrag der Jagdgenossenschaft!

- Die Jagdausübung hat waldorientiert zu erfolgen!
- Die Abschusserfüllung muss finanziell und organisatorisch belohnt werden! (Rückerstattung 50 % bei Abschuss-Erfüllung, überschossene Rehe werden auf nächstes Jahr angerechnet, …)
- Der Pirschbezirkler soll sich für sein „kleines Revier" verantwortlich und darin wohl fühlen.

Bild 27: Beispiel zur Eigenbewirtschaftung eines Jagdreviers (aus Vortragsunterlagen der Waldbesitzervereinigung, Holzkirchen, aktualisiert)

© Peter Lechner, Schliersee
http://wbv-holzkirchen.de/images/PDFs/WBV-Eigenbewirtschaftung-.pdf

8.1 Der Rechtsanspruch auf Wildschadenersatz

Seit mehr als 160 Jahren haben die Grundeigentümer in Deutschland, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadenersatz bei Schäden, die von bestimmten Wildarten, hierzu zählt das Schalenwild, verursacht wurden.

In der Landwirtschaft wird von diesem Recht in der Regel Gebrauch gemacht, denn beim Wildschaden in der Landwirtschaft tritt der finanzielle Verlust, der mit dem Ernteausfall verbunden ist, rasch zu Tage.

Bei Wildschäden im Wald ist das weniger der Fall, obwohl die Schäden durchaus als solche erkannt und vor allem von bäuerlichen Waldbesitzern als belastend empfunden werden.[29] Dies hängt wohl vor allem damit zusammen, dass die finanziellen Verluste, die mit Verbiss- und Schälschäden verbunden sind, teilweise erst nach Jahrzehnten spürbar werden.

Ziel des folgenden Kapitels ist es, die Waldbesitzer über ihre Ansprüche zu informieren und sie zu ermutigen, im Schadensfall von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

Grundsätzliche Rechtsvorschriften

Dem Gesetzgeber geht es zunächst darum, Wildschäden möglichst zu vermeiden. Deshalb sei an dieser Stelle nochmals die Eingangsbestimmung des Bundesjagdgesetzes zitiert. Es heißt dort: „Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Ferner ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass neben den berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (§ 21 Abs. 1 BJagdG).“

Einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadenersatz hat der Grundeigentümer, dessen Grundflächen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegen und der somit Mitglied in der entsprechenden Jagdgenossenschaft ist. Für ihn gilt folgende Regelung: „Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (…), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter“ (§ 29 Abs. 1 BJagdG). Sollte der Jagdpächter zahlungsunfähig sein oder aus anderen Gründen seiner Schadens-

[29] siehe MERGNER,W. (1983)

ersatzpflicht nicht nachkommen, haftet ersatzweise die Jagdgenossenschaft für den Schaden (§ 29 Abs. 1 Satz 3 BJagdG)."

Der Eigenjagdbesitzer, der auf seiner eigenen Waldfläche die Jagd selbst ausübt, hat keinen Anspruch auf Wildschadenersatz. Verpachtet er den Jagdbezirk an Dritte, hat er – wie die Jagdgenossenschaft - die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung den Jagdpächter für entstehende Wildschäden ersatzpflichtig machen.

Bei Grundstücken, die nach § 5 Abs. 1 BJagdG einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks den Wildschaden zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung des Eigenjagdbezirkes haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Schadenersatz besteht grundsätzlich nur für Schäden, die von den oben ausdrücklich genannten Wildarten verursacht wurden. Zum Schalenwild zählen in Deutschland: Rot-, Reh-, Schwarz-, Dam-, Muffel-, Gams- und Sikawild. Der Schaden, der zum Beispiel vom Hasen oder vom Dachs verursacht wird, bleibt ohne Ersatz, es sei denn, die Jagdgenossenschaft oder der Jagdpächter hat sich im Jagdpachtvertrag verpflichtet, auch in diesen Fällen Schadenersatz zu leisten.

Nach dem Bundesjagdgesetz besteht ein eingeschränkter Anspruch auf Wildschadenersatz bei Schäden:

- an Weinbergen, Gärten und Obstgärten,
- an Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen,
- an Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen,
- an Forstkulturen, die durch die Einbringung anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Nach geltender Rechtsprechung sind Hauptholzarten diejenigen Baumarten, die im Jagdbezirk häufiger als nur vereinzelt vorkommen.

In diesen Fällen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn geeignete (übliche) Schutzvorrichtungen vorhanden sind, die unter gewöhnlichen Umständen zur Schadensabwendung ausreichen. Wie die Schutzvorrichtungen im Einzelnen auszusehen haben, ist in den Jagdgesetzen der Bundesländer geregelt.

Meldefristen und Vorverfahren

Wildschäden, insbesondere an landwirtschaftlich genutzten Flächen, müssen vom Geschädigten binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei

der zuständigen Behörde angemeldet werden. Schäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken müssen jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober angemeldet werden (Länderregelungen können davon abweichen). Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn die Wochenfrist versäumt wird bzw. der Schaden bis zum Stichtag nicht gemeldet ist (§ 34 BJagdG). Die Länder können das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges, also die Klage vor einem Zivilgericht, davon abhängig machen, dass zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet. Die Länder haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und dazu im Wesentlichen folgende Bestimmungen erlassen:

Das Vorverfahren wird in der Regel von der Gemeinde durchgeführt, in der das vom Wildschaden betroffene Grundstück liegt. Ist der Schaden an einem Grundstück der Gemeinde entstanden, entfällt teilweise das Vorverfahren. Die Gemeinde setzt unverzüglich nach der Schadensmeldung einen Ortstermin an, bei dem der Schaden ermittelt und auf eine gütliche Einigung hingewirkt wird. Zu dem Termin kann ein amtlich bestellter Wildschadensschätzer hinzugezogen werden. Kommt es zu einer gütlichen Einigung, fertigt die Gemeinde eine Niederschrift an, die von den Beteiligten in der je nach Landesregelung geforderten Form anzuerkennen ist. Einigen sich die Parteien nicht, fordert die Gemeinde ein schriftliches Gutachten beim amtlichen Wildschadensschätzer an und erlässt auf der Grundlage dieses Gutachtens einen Vorbescheid.

Die Kosten des Vorverfahrens – insbesondere die Kosten der Wildschadensschätzung – verteilt die Gemeinde nach billigem Ermessen auf die beteiligten Parteien. Wenn einer der Betroffenen der Regelung nicht zustimmt, kann Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden. Die Klagefristen sind dabei zu beachten.

Die Kosten des Rechtsstreites hat nach der Zivilprozessordnung (ZPO) grundsätzlich die unterliegende Partei zu tragen (§ 91 ZPO). Gewinnt eine Partei teilweise, werden die Kosten auf beide Parteien verhältnismäßig verteilt (§ 92 ZPO). Verklagt zum Beispiel der Waldbesitzer einen Jagdpächter auf Wildschadensersatz in Höhe von 1.000,– €, bekommt aber vom Gericht nur 800,– € zugesprochen, hat der Jagdpächter in der Regel 80 %, der Waldbesitzer 20 % der Kosten des Prozesses zu tragen. Bei der Anmeldung der Wildschäden ist es ratsam, folgende Angaben zu machen:

- Art des Schadens (Verbiss-, Fege- oder Schälschaden),
- Wildart, die den Schaden verursacht hat,
- Baumart, die geschädigt wurde,
- Zahl der geschädigten Bäume und/oder
- Größe der geschädigten Fläche,
- ungefährer Zeitpunkt des Schadeneintrittes.

8

Um die **vorgeschriebenen Meldestichtage** einhalten zu können, sollten die Bestände mindestens zweimal im Jahr auf Wildschäden überprüft werden. In der Praxis sind Verbissschäden gelegentlich schwer zu erkennen. Die Naturverjüngung kann zum Beispiel ausbleiben, weil der Bestand stark vergrast ist oder weil bereits die Keimlinge der Waldbäume vom Wild abgeäst werden. Auch Frost oder Mäusefraß kann zum Misslingen von Verjüngungen führen. Zur Klärung der Frage, welche Schäden tatsächlich dem Wild anzulasten sind, ist es zweckmäßig, zwei gleiche Flächen von etwa 10 x 10 m anzulegen, ihren Entwicklungszustand zu dokumentieren und anschließend eine davon einzuzäunen (Kontrollzaun). Schon nach wenigen Jahren lässt sich dann anhand der Vegetationsentwicklung innerhalb und außerhalb des Zaunes nachweisen, welcher Schaden tatsächlich dem Wild anzulasten ist.

Bild 28: Ein Kontrollzaun zeigt die Entwicklung der Verjüngung innerhalb und außerhalb des Zaunes; hier ein Beispiel für eine starke Verbissbelastung

8.2 Der Ausgleich des Wildschadens

Das Bundesjagdgesetz enthält keine Aussage über die Art und Weise, wie der Wildschaden auszugleichen ist. Es gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Schadenersatz. Danach ist der Schaden grundsätzlich durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auszugleichen, wie er vor Eintritt des Schadens bestanden hat (Naturalersatz § 249 Abs. 1 BGB). Der Geschädigte kann jedoch statt Naturalersatz den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 Abs. 2 BGB). Wird Geld gezahlt, ist der Geschädigte nicht verpflichtet, den Betrag tatsächlich auch für die Beseitigung des Schadens zu verwenden. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht im Übrigen auch dann, wenn Naturalersatz nicht möglich ist oder zur Entschädigung des Geschädigten nicht genügend ist (§ 251 BGB).

Bei Wildschäden im Wald ist Naturalersatz immer dann möglich, wenn sich der Schaden durch eine Ersatzpflanzung beseitigen lässt. Für wichtige Schadensfälle, die sich durch Naturalersatz ausgleichen lassen, werden folgende Hinweise gegeben:

Naturalersatz für Verbiss- und Fegeschäden in Pflanzungen

Fallen in Verjüngungen Pflanzen durch Verbiss oder Fegen aus, besteht grundsätzlich Anspruch auf Schadensaus-

gleich durch eine Ersatzpflanzung. Ein solcher Anspruch besteht im Allgemeinen dann, wenn durch die Pflanzenausfälle kleine unbestockte Flächen entstehen, einzeln beigemischte Baumarten (wie z. B. Edellaubbäume, Lärchen oder Tannen) absterben oder die Pflanzenabstände so groß werden, dass auf der bestockten Fläche beim Schluss der Kultur die in Tabelle 4 angegebenen Pflanzenzahlen je ha Verjüngungsfläche unterschritten sind. Mit den dort für die wichtigsten Baumarten genannten Pflanzenzahlen und den entsprechenden Pflanzenabständen soll erreicht werden, dass die jungen Pflanzen im engen Verband mit ihren Nachbarpflanzen möglichst gerade und astfreie Stämme ausbilden. Sind die Pflanzenabstände in den Kulturen überschritten, leidet in der Regel die Qualität des heranwachsenden Bestandes.

Tab. 4: Mittlere Standardpflanzenzahlen in Kulturen für verschiedene Baumarten je Hektar (ha)

Baumart	Pflanzenzahl je ha		
Fichte	2.000 bis	4.000	Ø 3.000
Tanne	3.000 bis	8.000	Ø 5.000
Kiefer	4.000 bis	8.000	Ø 5.000
Douglasie	1.500 bis	3.000	Ø 2.000
Buche	6.000 bis	10.000	Ø 8.000
Eiche	4.000 bis	8.000	Ø 6.000

Zuwachsverluste in Naturverjüngungen

An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch eine Geldzahlung gefordert werden. Ihre Höhe ergibt sich aus den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Ersatzpflanzen, den Kosten für deren Transport zum Wald und den Kosten für die Pflanzung. Die Kosten für die Pflanzenbeschaffung schwanken je nach Alter der Pflanzen und der Abnahmemenge. Grobe Anhaltswerte über durchschnittliche Kostensätze für Pflanzenbeschaffung und Pflanzung gibt Tabelle 5. Die Kosten für den Transport der Pflanzen und die Anmarschwege für

Tab. 5: Durchschnittliche Kostensätze für Pflanzenbeschaffung und Pflanzung für verschiedene Baumarten in € in Süddeutschland (Stand 2013). Der Preis wird im Wesentlichen durch die Pflanzengröße und die Anzahl der zu beschaffenden Pflanzen bestimmt.

Baumart	Beschaffungskosten je Pflanze	Kosten Pflanzung je Pflanze	Summe
Fichte	0,50	0,50	1.00
Tanne	0,80	0,60	1,40
Kiefer	0,25	0,40	0,65
Douglasie	0,80	0,60	1,40
Buche	0,70	0,50	1,20
Eiche	0,90	0,80	1,70
Ahorn/Esche	1,10	0,80	1,90

die Pflanzung müssen zu den so berechneten Kosten hinzugezählt werden.

Die Pflanzenpreise stammen aus Listenpreisen süddeutscher Forstbaumschulen. Bei Abnahme von Kleinmengen können die Preise wesentlich höher sein.

Ist die Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht möglich, weil der umgebende Bestand schon zu weit emporgewachsen ist und nicht mehr genügend Raum und Licht für die Nachpflanzung zur Verfügung stehen, kann der Schaden durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden. Ihre Herleitung wird unten näher beschrieben.

Ausbleiben der Naturverjüngung

Der Verbiss an Keimlingen von Waldbäumen führt in der Regel zum Absterben der jungen Pflanzen und damit zum Ausbleiben der Naturverjüngung. Dies führt besonders in zur Verjüngung anstehenden Altbeständen und in Beständen, die sich in langfristigem Umbau zu naturnahen Mischbeständen befinden, oft zu erheblichen Schäden. Da verbissene Keimlinge meist rasch absterben und danach verschwinden, ist der sichere Nachweis des Verbisses in der Regel nur mit Hilfe von Kontrollzäunen möglich (vgl. Bild 20 und Bild 21, S. 36).

Gelingt der Nachweis, kann der Geschädigte verlangen, dass der Schaden durch eine gleichwertige Sämlingspflanzung bzw. durch eine entsprechende Geldentschädigung ausgeglichen wird. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Meldestichtage (nach BJagdG 1. Mai und 1. Oktober; Länderregelungen können davon abweichen) beachtet werden. Lässt sich der Schaden zum jeweiligen Stichtag noch nicht abschließend beurteilen, sollte zur Wahrung der Meldefrist die zuständige Gemeinde trotzdem unterrichtet werden. Die Meldung sollte in diesem Fall den Hinweis enthalten, dass zum Stichtag noch nicht endgültig beurteilt werden kann, ob und in welchem Umfang Keimlingsverbiss vorliegt, und dass beabsichtigt ist, den Nachweis des Schadens anhand der Vegetationsentwicklung innerhalb und außerhalb von Kontrollzäunen zu einem späteren Zeitpunkt zu führen.

Schwarzwildschaden

Misslingen Eichensaaten, weil Schwarzwild die in den Boden eingebrachten Eicheln ausgräbt und frisst, hat der Geschädigte Anspruch auf eine Nachsaat bzw. auf eine Sämlingspflanzung. Ähnliches gilt, wenn nach Mastjahren die Eichennaturverjüngung ausbleibt, weil das Schwarzwild die von den Alteichen fallenden Eicheln aufnimmt. Die Schäden sind am aufgewühlten Boden in der Regel leicht zu erkennen. Außerdem reißt Schwarzwild vorzugsweise auf ärmeren Standorten Baumschulpflanzen, z. B. Buchen, in größerem Umfang aus der Fläche heraus. Der Fraß konzentriert sich auf Wurzel und Wurzelhals. Schwarzwildschäden sind als solche eindeutig zu erkennen.

Finanzielle Entschädigung

Alle Wildschäden, die sich durch eine Ersatzpflanzung nicht wirksam beseitigen lassen und damit bleibenden Charakter haben, müssen mit einer Geldentschädigung ausgeglichen werden. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Vermögensverlust, den der Geschädigte erlitten hat. Er kann abgeleitet werden von:

- den Herstellungskosten des beschädigten Waldbestandes,
- der Minderung künftiger Holzerträge und
- anderen finanziellen Nachteilen, wie zum Beispiel der erhöhten Anfälligkeit geschälter Bestände gegen Stürme, Schneebruch und andere Umwelteinflüsse, die aber im Einzelfall jeweils nachzuweisen sind.

Mit Geldentschädigungen werden gewöhnlich Schälschäden und die Vielzahl der Verbiss- und Fegeschäden, die zu Zuwachsverlusten oder zum bleibenden Ausfall von Mischbaumarten führen, ausgeglichen. Für die wichtigsten Schadensfälle werden folgende Hinweise gegeben:

Zuwachsverluste in Pflanzungen und Naturverjüngungen

Wildverbiss führt häufig zu Wachstumsverzögerungen. Dabei ist der Zuwachsausfall umso größer, je stärker der Leittrieb und die Seitentriebe verbissen sind. Über den Zuwachsverlust in Abhängigkeit vom Ausmaß des Verbissschadens stellt die Forstdirektion Tübingen den in Tab. 6 dargestellten Zusammenhang her:

Tab. 6: Zuwachsverlust in Abhängigkeit vom Leit- und Seitentriebverbiss nach einem Vorschlag der Forstdirektion Tübingen

Schadstufe	Art und Ausmaß der Verbiss- und Fegeschäden	Verlust an Jahreszuwachs
0	Kein Verbiss oder weniger als 30 % Seitentriebverbiss	0 %
I	Leittrieb vorhanden und 30–50 % Seitentriebverbiss	50 %
II	Leittrieb vorhanden und mehr als 50 % Seitentriebverbiss oder: Leittrieb fehlt und weniger als 50 % Seitentriebverbiss	75 %
III	Leittrieb fehlt und mehr als 50 % Seitentriebverbiss	100 %
IV	Totalausfall	Naturalersatz

Die Entschädigung für den Verlust eines Jahreszuwachses ist im Grundsatz von den auf das im Jahr des Schadenseintritts entfallenden Kosten für die Pflanzung abzuleiten. Sie bestehen aus den im Jahr des Schadenseintritts entstandenen Kosten für die Pflege der Pflanzung (Kultursicherung) und aus dem Jahreszins des für die Herstellung der Pflanzung eingesetzten Kapitals. Die Berechnung des Schadens stößt nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Zinseszinsrechnung auf praktische Schwierigkeiten.

Bewertung des Zuwachsverlustes mit Hilfe von Beschaffungspreisen von Forstpflanzen

Abhilfe schafft ein im Jahr 2006 von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt im Auftrag der Forstverwaltung und des Waldbesitzerverbandes von Rheinland-Pfalz entwickeltes, leicht verständliches Ver-

fahren zur Bewertung des Zuwachsverlustes, das auf Zinsrechnungen verzichtet[30]. Ausgangspunkt sind die unterschiedlichen Baumschulpreise für 1- bis 4- jährige Forstpflanzen. Sie steigen bekanntlich mit dem Alter (bzw. der Größe) der Pflanze von Jahr zu Jahr an.

In Rheinland-Pfalz liegt der Preisunterschied für das Basisjahr 2006 für 1 Jahr zum Beispiel im Durchschnitt für Laubhölzer bei rund 0,30 €, für Nadelhölzer bei rund 0,20 € (siehe Tab. 7 und 9).

Die standardisierten Preisdifferenzen machen die Autoren zur Grundlage für die Schadensermittlung. Sie unterstellen, dass sich bei ungestörter Entwicklung der Wert der jungen Pflanzen in den Kulturen von Jahr zu Jahr um diesen Betrag erhöht. Und sie gehen folgerichtig weiter davon aus, dass bei Verbiss- und Fegeschäden, die zum Ausfall eines Jahreszuwachses führen, ein Schaden an der Pflanze in Höhe dieses Preisunterschiedes entsteht. Der sich daraus errechnende Schadensbetrag wird für die im Jahr des Schadenseintritts vergeblich aufgewendeten Pflege- bzw. Kultursicherungskosten pauschal um 20 % erhöht (siehe Tab. 9: Zeile 3 und 4).

Die Gesamtentschädigung für die Einzelpflanze ergibt sich aus der Hilfstabelle (Tab. 9, Zeile 4). Bei flächenhaften Verbiss- und Fegeschäden kann die Höhe der Entschädigung auch auf den Hektar Verjüngungsfläche umgerechnet werden. Man geht dazu von den bei den einzelnen Baumarten üblichen Standardpflanzenzahlen in Kulturen aus, wie sie für Rheinland-Pfalz in Tab. 9 (Zeile 5 unten) angegeben sind und multipliziert sie mit den Entschädigungsbeträgen pro Pflanze. Die so ermittelten Werte betragen nach Zeile 5 (oben) der Hilfstabelle zum Beispiel bei Buche und Eiche 2.160,– € je ha, bei Fichte 720,– € je ha.

Die Zahl der geschädigten Pflanzen und der Verbiss an Leit- und Seitentrieben können durch Schätzung, Stichprobenerhebung oder durch eine Vollaufnahme erfolgen. Als zuwachsmindernder Verbiss im Sinne des Verfahrens gelten in Rheinland-Pfalz Leittriebverbiss und/oder Verbiss an mindestens 3 Seitentrieben im oberen Drittel der Pflanze.

Das Verfahren in Rheinland-Pfalz beruht auf Preisen und Kosten für das Jahr 2006. Es kann jederzeit mit Hilfe neuerer und auf die jeweilige Region bezogenen Preislisten aktualisiert und angepasst werden[31].

[30] Bei der Verfahrensentwicklung war außerdem der Referent für Privatwald in Rheinland-Pfalz und forstlicher Gutachter für Wildschadensfälle WINAND SCHMITZ beteiligt.

[31] In Süddeutschland kann man z.B. von den in Tabelle 5 (Seite 53) angegebenen Kosten für Pflanzenbeschaffung und Pflanzung aus dem Jahr 2009 ausgehen. Die Kosten je Hektar Verjüngungsfläche lassen sich von den in der jeweiligen Region üblichen Standartpflanzenzahlen für Kulturen ableiten. Mittlere Werte gibt Tabelle 4 (Seite 53). Die Preisunterschiede für unterschiedlich alte bzw. unterschiedlich große Pflanzen kann man den aktuellen Preislisten der Baumschulen der Region entnehmen.

Tab. 7: Preise 1- bis 4jährige Forstpflanzen in € nach Baumschulpreislisten aus Rheinland-Pfalz für das Jahr 2006					
Alter	**Buche**	**Eiche**	**Fichte**	**Dougl.**	**Kiefer**
1	0,28	0,40		0,21	0,09
2	0,51	0,67	0,08	0,31	0,22
3	0,90	1,06	0,30	0,64	0,36
4	1,24	1,28	0,46	0,79	
Ø Jahresdifferenz	0,32	0,29	0,19	0,19	0,14

Tab. 8: Preisdifferenz standardisiert in € je Pflanze					
	Buche	**Eiche**	**Fichte**	**Dougl.**	**Kiefer**
für 1 Jahr standardisiert	0,30	0,30	0,20	0,20	0,15

In baumzahlreichen Naturverjüngungen führen Verbiss- und Fegeschäden nicht so rasch zu Zuwachsverlusten wie in baumzahlärmeren Pflanzungen. Nicht jede verbissene Pflanze ist schon ein Schaden. Solange in den Naturverjüngungen genügend unbeschädigte Nachbarbäumchen vorhanden sind, können diese in der Regel die Rolle der beschädigten Individuen übernehmen, ohne dass die Gesamtentwicklung der Verjüngung wesentlich beeinträchtigt wird. In Naturverjüngungen kommt es deshalb erst dann zu Zuwachsverlusten, wenn die Zahl der unbeschädigten Bäumchen unter die in Pflanzungen übliche Mindestbaumzahl fällt. Ausgehend davon kann man die Höhe der Geldentschädigung für Zuwachs- und Totalausfälle in Naturverjüngungen von der Entschädigung für Pflanzungen ableiten.

Diesem Grundsatz folgt das mit Baumschulpreisen arbeitende rheinland-pfälzische Verfahren. Es empfiehlt, Verbiss- und Fegeschäden in Naturverjüngungen nur an der vorherrschenden (größten) Pflanze je Baumart innerhalb einer jeweils 2 m² großen Standraumfläche zu erfassen[32] und daraus die Entschädigung für den Zuwachsverlust an der Einzelpflanze bzw. bei flächigem Verbiss je Hektar Verjüngungsfläche an Hand der Hilfstabelle (Tab. 9) zu ermitteln.[33]

Ausführlichere Hinweise über das Verfahren enthält das Merkblatt „Hilfstabellen zur Bewertung von Verbiss und Schälschäden" der Landesforsten Rheinland-Pfalz vom Mai 2006 und der Aufsatz „Einfaches Verfahren zur Bewertung von Verbissschäden in den Wäldern von Rheinland-Pfalz" von Winand Schmitz, Michael Bücking, Ralf Moshammer, Michael Jochum und Axel

[32] Dieses Vorgehen ist gleichbedeutend mit einem gedachten Probekreis von rund 1,60 m Durchmesser. Für eine einfache Umsetzung in der Praxis bedeutet dies etwa einen Radius von „einer Armlänge" = ca. 80 cm oder einem Kreisdurchmesser entsprechend „einer Person mit ausgestreckten Armen" = ca. 1,60 m. Alternativ kann die Erfassung auch über zwei rechtwinklig gelegte Fluchtstäbe von 2 m Länge erfolgen, die dann ein gedachtes Feld von 4 m² abgrenzen, in dem dann die zwei höchsten Pflanzen je Baumart auf Verbiss angesprochen werden.

[33] http://www.wald-rlp.de/fileadmin/website/downloads/jagd/wildschadensbewertung.pdf

Tab. 9: Hilfstabelle für die Bewertung von Zuwachsverluste nach Merkblatt Rheinland-Pfalz 2006

1	Baumart	Buche	Eiche	Fichte	Dougl.	Kiefer
2	Ø Wertverlust/Jahr in €	0,30	0,30	0,20	0,20	0,15
3	zusätzlicher Kostenanteil für Pflege in €:	0,06	0.06	0,04	0,05	0,03
4	finanzieller Nachteil bei Verbiss, der die Einzelpflanze um 1 Jahr zurückwirft in €	0,36	0,36	0,24	0,25	0,18
5	dito bezogen auf 1 Hektar, wenn alle Pflanzen verbissen sind in €:	2.160 €	2.160 €	720 €	500 €	900 €
	bezogen auf Standard für Pflanzenzahlen je/ha Verjüngungsfläche von	6.000	6.000	3.000	2.000	5.000

Roeder (Forst- und Holz 61. Jg. Nr. 5, Mai 2006).

Von ähnlichen Überlegungen geht die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg/Br. bei der Erfassung von Zuwachsverlusten in Naturverjüngungen aus. Die daraus berechneten Entschädigungssätze sind aber im Vergleich zum Verfahren Rheinland-Pfalz sehr niedrig, besonders der Verbiss von Laubbaumverjüngungen wird sehr gering bewertet.[34]

Ausfall von Mischbaumarten Bei der Begründung von Mischbeständen kann es durch selektive Verbiss- und Fegeschäden zum Ausfall von Mischbaumarten kommen. Lassen sich die Pflanzenausfälle durch eine Nachpflanzung nicht mehr ersetzen, weil der umgebende Bestand schon zu weit emporgewachsen ist, besteht wie beim Zuwachsverlust grundsätzlich ein Anspruch auf eine Geldentschädigung.

In **Pflanzungen** kann die Höhe der Entschädigung für den Ausfall der Mischbaumarten von den vergeblich aufgewendeten Kosten abgeleitet werden. Es sind dies die bisher für die ausgefallenen Pflanzen aufgewendeten Pflanzungs- und Pflegekosten einschließlich der Zinsen für das eingesetzte Kapital.

Fallen in **Naturverjüngungen** Mischbaumarten durch Wildeinfluss aus, die der Waldbesitzer im künftigen Bestand vertreten wissen will, kann der Schaden in ähnlicher Weise ausgeglichen werden wie in Pflanzungen. In diesen Fällen bietet es sich an, bei der Schadensschätzung von den Kosten von gepflanzten Bäumen auszugehen.

34 Die Höhe der Geldentschädigung leitet die FVA nicht von Kostenwerten ab. Die Schadenshöhe orientiert sich hierbei an einer Verzögerung der Wertentstehung bei der Holzproduktion. Das Bewertungsmodell unterstellt dabei, dass der Waldbesitzer heute auf eine Jahresnutzung verzichten muss, um die Nachhaltigkeit im Sinne des Normalwaldmodells sicherzustellen und berechnet den so entgangenen erntekostenfreien Erlös. Eine ausführliche Beschreibung des FVA-Verfahrens findet sich in der Veröffentlichung der FVA „Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen“ von Dr. Rudi Suchant , Friedrich Burghardt, Sandra Calabrò, April 2010. Sie kann über die FVA Freiburg/Br. bezogen werden.

Mit dem Ersatz der vergeblich aufgewendeten Kosten ist jedoch der entstandene Schaden oft noch nicht vollständig ausgeglichen. In vielen Nadelbaumreinbeständen sind Beimischungen von Buchen, anderen Laubbäumen und Tannen waldbaulich erwünscht und angestrebt, weil sie den Wald widerstandsfähiger gegen Sturmwurf, Schneebruch, Insektenkalamitäten machen und Boden verbessernd wirken. Der Ausfall der Mischbaumarten erhöht daher das Kalamitätsrisiko für den Bestand und ist deshalb über die vergeblich aufgewendeten Kosten hinaus durch einen im Einzelnen festzulegenden und zu begründenden, pauschalen Risikozuschlag gesondert zu entschädigen. Er kann z. B. zwischen 20 % und 50 % der vergeblich aufgewendeten Kosten liegen.

Schälschäden

Schälschäden vermindern den Wert des Holzvorratsvermögens. Ein Ausgleich durch Naturalersatz ist nicht möglich. Der Schaden muss deshalb mit einer Geldentschädigung ausgeglichen werden. Der finanzielle Verlust bei der Holzproduktion entsteht durch:

- verminderten Holzertrag durch Fäule im unteren Stammabschnitt und erhöhte Erntekosten,
- einen erhöhten Anfall von Schadhölzern bei Stürmen, Schneebruch oder Dürre,
- Zuwachsverlust, der in der Regel durch den notwendig werdenden vorzeitigen Einschlag des geschädigten Bestandes entsteht.

Nach der herrschenden Lehre wird die Geldentschädigung von den Mindererträgen, die bei der Holzproduktion entstehen, abgeleitet. Sie müssen vorausgeschätzt und auf die Gegenwart diskontiert, das heißt um einen Zinsabschlag reduziert werden. Ausgangspunkt für die Schadensermittlung ist die Anzahl der „frisch“[35] geschälten Stämme und deren Brusthöhendurchmesser. Je nach Stärke und Anteil der geschälten Stämme an der Bestockung sowie dem Alter der Bäume beim Schadenseintritt errechnen sich Entschädigungsbeträge, die nach rheinland-pfälzischen Hilfstabellen bis zu 6.000,– € je ha oder bis zu 12,– € je geschältem Baum liegen können.[36]

Schälschäden vermindern nicht nur den Holzertrag. Sie verhindern darüber hinaus in vielen Fällen den Aufbau stabiler, stufig aufgebauter Mischbestände. Dies kann für den Waldbesitzer zu Vermögenseinbußen führen, die mit der Entschädigung für den verminderten Holzertrag allein noch nicht abgegolten sind. Für diese Schäden, die im Einzelnen zu belegen und zu bewerten sind, kann grundsätzlich ebenfalls eine Entschädigung verlangt werden.

[35] Alte Schälschäden bleiben unberücksichtigt, weil man davon ausgeht, dass die Meldefristen abgelaufen sind.

[36] Siehe dazu Merkblatt zur Bewertung von Verbiss- und Schälschäden – Hilfstabellen der Landesforsten Rheinland-Pfalz und des Waldbesitzerverbandes Rheinland-Pfalz von 2006.

8

Beratung

Die Berechnung der Geldentschädigung für Schälschäden, aber auch für Verbiss- und Fegeschäden, vor allem in Naturverjüngungen und Mischkulturen, erfordern spezielle Fachkenntnisse. Waldbesitzer, die sich genauer informieren oder Schadensersatzansprüche stellen wollen, sollten sich beraten lassen. In Frage kommen die zuständigen Forstämter, die amtlichen Wildschadensschätzer, die bei der Gemeindebehörde erfragt werden können, die Bauernverbände, die Waldbesitzervereinigungen und freie forstliche Sachverständige.

Die Bewertungskonvention des Deutschen Forstwirtschaftsrates für Verbiss- und Schälschäden

Vor dem Hintergrund des ungelösten Wald-Wildkonfliktes hat der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) eine Expertengruppe beauftragt, Vorschläge für die Bewertung von Wildschäden auszuarbeiten. Das Autorenkollektiv verfasste in 2-jähriger Arbeit unter der redaktionellen Leitung von Michael Duhr das „Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild“[37].

Die Arbeit wurde im Januar 2013 veröffentlicht und nimmt vor allem Bezug auf die Hilfstabellen zur Bewertung von Verbiss- und Schälschäden des Landes Rheinland-Pfalz von 2006.

Die Konvention bietet Waldbesitzern und Jägern leicht verständliche Informationen über die finanziellen Auswirkungen von Wildschäden und will auf diese Weise dazu beitragen, dass Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht vor den Gerichten ausgetragen werden müssen.[38]

8.3 Vertragliche Vereinbarungen über den Wildschadenersatz und die Vermeidung von Wildschäden

Vielfach verzichten Waldbesitzer auf Wildschadenersatz, weil sie mit den Jagdpächtern in gutem Einvernehmen leben wollen und Auseinandersetzungen über eine angemessene Entschädigung von Wildschäden und die Jagdausübung scheuen. Schriftliche Vereinbarungen mit den Jagdpächtern über die Höhe des Wildschadenersatzes und über die Jagdausübung können hier weiterhelfen.

Ein erstes Beispiel für ein solches Vorgehen wurde im bayerischen Landkreis Rosenheim entwickelt. Hier haben sich Waldbesitzer, Jagdgenossenschaften und der Jagdschutzverband bereits Anfang der 1990er-Jahre gemeinsam auf folgende Zielsetzung geeinigt: „Es müs-

[37] http://www.dfwr.de/aktuelles/DFWR-Konvention-Wildschadensbewertung-2013.pdf

[38] Auf der Grundlage dieser Konvention wird zurzeit (Sommer 2015) gemeinsam mit dem Deutschen Jagdverband ein Praxisleitfaden entwickelt. Mit ihm soll versucht werden, eine einfach anwendbare Handreichung für einen fairen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen der Menschen und den Lebensraumansprüchen der freilebenden Tierwelt und der natürlichen Fauna und Flora anzubieten.

sen angepasste Wildstände hergestellt werden, die die natürliche Verjüngung heimischer Baumarten, insbesondere der waldbaulich unverzichtbaren Mischbaumarten, ohne Zaun oder anderen künstlichen Schutz ermöglichen und die Entmischung der Baumarten verhindern. Der Lebensraum des Wildes soll nicht durch Wildschutzzäune eingeengt werden. Der Pachtpreis soll sich im Wesentlichen an den Wildbeständen ausrichten. Es soll nach dem Prinzip verfahren werden: „Pacht billig – Wildschaden teuer". Dazu wird empfohlen, in den Jagdpachtverträgen feste Geldbeträge zu vereinbaren, nach denen Verbiss-, Fege- und Schälschäden entschädigt werden.

Der Bayerische Bauernverband hat dazu einen Musterpachtvertrag herausgegeben, der auch Vorschläge für die Entschädigungssätze bei den verschiedenen Baumarten enthält. Sie liegen pro geschädigte Pflanze

- bei Verbissschäden je nach Höhe der Pflanze zwischen 0,25 € und 1,40 €,
- bei Fegeschäden je nach Höhe der Pflanze zwischen 1,20 € und 5,50 €,
- bei Schälschäden je nach Stärke des Brusthöhendurchmessers zwischen 5,00 € und über 20,00 €.

Die Entschädigungssätze sind Empfehlungen und können mit Zu- und Abschlägen versehen werden. Die Schadensaufnahme soll durch Jagdpächter und Geschädigten gemeinsam erfolgen. Damit entfallen die Kosten für das amtliche Vorverfahren und einen amtlichen Wildschadensschätzer. Es soll jährlich ein Waldbegang mit der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern durchgeführt werden. Die Jagdpächter sollen dabei über die Kulturpläne unterrichtet werden, um die jagdlichen Aktivitäten in angemessener Weise auf die waldbaulichen Bedürfnisse abstimmen zu können.[39]

Vorschläge über Vereinbarungen, die zur Lösung des Wildschadensproblems beitragen können, enthält auch ein Muster-Jagdpachtvertrag, den der Gemeinde- und Städtebund des Landes Rheinland-Pfalz[40] herausgibt. Dort wird zum Beispiel empfohlen, sich mit dem Jagdpächter vertraglich zu verständigen über:

- gemeinsame Revierbegänge über die Wildschadenssituation,
- die Pflicht zur Abschussplanerfüllung,
- den Nachweis der Abschusserfüllung (körperlicher Nachweis),
- die Beschränkung der Wildfütterung,
- die Bezahlung von Wildschadensverhütungsmaßnahmen,
- die Definition der Baumarten, die als Hauptbaumarten anzusehen sind und die damit nach den Bestimmungen des BJG im Schadensfall zu entschädigen sind.

[39] Nähere Auskünfte über das in vieler Beziehung interessante Modell erteilt das Generalsekretariat des bayerischen Bauernverbandes, Max-Joseph- Straße 9, 80333 München.

[40] Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz; internet: www.gstbrp.de

Technische Schutzmaßnahmen

9

Technische Schutzvorkehrungen zur Abwehr von Wildschäden spielen in der Praxis eine große Rolle. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Verfahren und ihre Wirksamkeit gegeben werden. Allerdings ist zu beachten, dass allein damit das Problem nicht zu lösen ist. Wie die Erfahrung zeigt, sind technische Schutzvorkehrungen in der Regel arbeitsintensiv und teuer und zur Schadensabwehr nur beschränkt tauglich. Dies gilt besonders bei hoher Wilddichte, in Gegenden mit hoher winterlicher Schneelage und in steilem, schwer zugänglichem Gebirgsgelände. Technische Schutzvorkehrungen können daher die Herstellung waldbaulich tragbarer Schalenwildbestände nicht ersetzen. Sie sind vielmehr Übergangslösungen oder Begleitmaßnahmen dort, wo dieses Ziel erst noch erreicht werden muss.[41]

9.1 Schutzverfahren gegen Wildverbiss

Die Schutzverfahren gegen Wildverbiss unterliegen als Pflanzenschutzmaßnahmen dem Pflanzenschutzrecht. Alle Maßnahmen zum Pflanzenschutz müssen damit der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entprechen. Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind mit einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (Nr. 76a vom 21. Mai 2010). Zur guten fachlichen Praxis gehören neben der Beachtung der Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes u. a. auch die Grundsätze für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsätze für die Aufzeichnung der betrieblichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Sie können von der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft abgerufen werden unter: www.bmel.de > starke Landwirtschaft > Pflanzenbau > Pflanzenschutz

Der chemische Einzelschutz

Zur Abwehr des Wildes werden gefährdete Knospen und die verholzten Triebe junger Forstpflanzen mit chemischen Verbissschutzmitteln behandelt. Diese Mittel können vom Fachhandel bezogen werden.

Bei jedem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes beachtet werden. Im Handel erhältliche Verbissschutzmittel müssen, wenn sie in Deutschland eingesetzt werden, vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Umweltbundesamt (UBA) bewertet und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sein.

[41] Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) hat 2010 eine Zusammenstellung von Schutzmaßnahmen mit Hinweisen zur technischen Umsetzung und zur Kostenkalkulation herausgegeben (Merkblatt 30016)

Über sämtliche zugelassenen Wildschadensverhütungsmittel führt das BVL ein Verzeichnis (Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4, Forst), dessen jeweiliger neuester Stand entweder im Internetangebot des BVL (www.bvl.bund.de) abgerufen[42] oder bei den Pflanzenschutzämtern der Länder erfragt werden kann. Das Verzeichnis enthält auch Angaben für die Anwendungsgebiete, in denen die jeweiligen Mittel eingesetzt werden dürfen, sowie die Auflagen, die bei der Anwendung zu beachten sind. Die Gebinde zugelassener Wildschadensverhütungsmittel tragen eine amtliche Zulassungsnummer sowie in der Regel auch ein Zulassungszeichen. Die Gebrauchsanleitung ist genau zu beachten. Der beste Zeitpunkt für die Ausbringung der Mittel sind trockene frostfreie Tage im Herbst. Bei Feuchtigkeit und Frost ist die Haftfähigkeit der Präparate herabgesetzt. Inzwischen sind jedoch Mittel im Handel, die auch bei Frost und Nässe haften. Die Mittel können durch Bestreichen, Spritzen und Tauchen der Triebe oder durch Betupfen der Knospen aufgebracht werden. Die streichfähigen Mittel werden mit verschiedenen Bürsten, die spritzfähigen mit Rückenspritzen ausgebracht. Besonders wichtig ist es, auf die richtige Dosierung zu achten. Bringt man zu viel aus, wird die Pflanze geschädigt, nimmt man zu wenig, ist die Schutzwirkung gemindert.

Vorteile:

- Vergleichsweise billiges Verfahren.
- Das Nahrungsangebot des Wildes wird durch den Schutz der Terminaltriebe der Forstpflanzen nur geringfügig verringert; insbesondere die Gras- und Strauchflora steht dem Wild im Gegensatz zur Zäunung als Äsung weiterhin zur Verfügung.

Nachteile:

- Bei hohem Verbissdruck keine sichere Wirkung; die Triebe werden dann zusammen mit dem Schutzmittel abgeäst.
- Bei zu hoher Dosierung der Mittel können die Forstpflanzen geschädigt werden.
- Schutz gegen Sommerverbiss ist nur beschränkt möglich. Einige wenige Sommerverbissschutzmittel sind inzwischen im Handel.
- Der Schutz der Pflanzen muss jährlich wiederholt werden.
- Das Aufbringen ist eine Schmutzarbeit.
- Schutzkleidung ist erforderlich.
- Berufliche Anwender: Sachkundenachweis und regelmäßige Schulungen zur guten fachlichen Praxis Pflanzenschutz sind erforderlich.[43]

[42] Zum Zeitpunkt der Herausgabe (September 2015) liegt vom BVL hierzu das Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 2015, Teil 4 Forst, in der 63. Auflage 2015, ISSN 0178-062X, vor. Das Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Teil 4 Forst kann auch im Internet abgerufen werden unter http://www.bvl.bund.de (Startseite > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zulassung von Pflanzenschutzmitteln > Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel > Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis > Teil IV Forst

[43] vgl. hierzu Pflanzenschutzgesetz § 9, Abs. 1 bis 4, mit Ausnahmeregelung nach Abs. 5, Ziff. 4

Bild 29: Verbissschutz an jungen Fichten zum Schutz des Leittriebes

Der mechanische Einzelschutz

Neben den chemischen Verbissschutzmitteln wird auch mechanischer Einzelschutz gegen Wildverbiss eingesetzt.

Schutzverfahren mit Hanffäden und Schafwolle

Ein traditionelles Verfahren gegen Wildverbiss ist das Anbringen von Hanffäden oder Schafwolle an Knospen und Trieben. Auch Metall- und Kunststofffolien sowie Netze werden dazu verwendet.

Bild 30: Ein altes Verfahren: Mit Schafwollflocken schützten Schwarzwälder Waldbauern traditionell junge Tannen vor Wildverbiss.

Die Drahthose

wird zum Schutz junger Einzelpflanzen gegen Verbiss, aber auch gegen Fegen und Schälen eingesetzt. Hierbei wird die junge Pflanze mit einem Drahtgeflecht, das an einem oder zwei Pfählen befestigt ist, umgeben. Wegen der hohen Kosten empfiehlt sich ihr Einsatz nur dort, wo wenige Einzelpflanzen, zum Beispiel Tannen oder Laubhölzer, geschützt werden müssen.

Zur Abwehr von Rehwild sollen Drahthosen eine Höhe von 100 bis 120 cm und eine Bahnbreite von ebenfalls 100 bis 120 cm haben. Die Drahtstärke sollte 1,2 mm, die Maschenweite 40 mm betragen. Für die Befestigung reicht im Allgemeinen ein Pfahl aus. Zur Abwehr von Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Gamswild sollte die Drahthose eine Höhe von 160 bis 180 cm und eine Bahnbreite von 150 bis 180 cm haben. Die Drahtstärke sollte mindestens 1,2 mm und die Maschenweite 50 mm betragen. Bei Maschenweiten des Geflechts von 50 mm und weniger können auch Verbiss- und Nageschäden durch Hasen abgewehrt werden. Sind Schäden von Kaninchen zu befürchten, ist eine Maschenweite von 25 mm angebracht.

In Gebieten, *in denen kein Damwild vorkommt*[44], eignen sich auch „Drahthosen" aus Kunststoff, die inzwischen ebenfalls angeboten werden.

[44] Damwild verbeißt als einzige Schalenwildart Kunststoffe

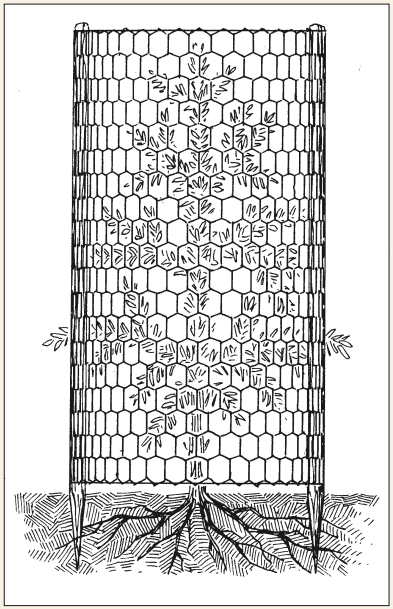

Bild 31: Drahthose aus Sechseckgeflecht
(Quelle: © W. Berghoff/aid)

Vorteile:
- Hohe Schutzwirkung über mehrere Jahre hinweg auch bei hohem Wilddruck gegen Sommer- und Winterverbiss.
- Die Kultur oder der Jungwuchs bleibt dem Wild als Einstand und Äsungsfläche erhalten.

Nachteile:
- Das Verfahren ist teuer und arbeitsaufwendig.
- Die Drahthose muss nach Beendigung der Gefährdung wieder abgebaut werden.
- Bei nicht rechtzeitigem Abbau besteht die Gefahr, dass das Drahtgeflecht in das Holz des jungen Stammes einwächst.

Pflanzenschutzhüllen aus selbst zersetzendem Kunststoff

Eine neuere Methode zum Schutz der Jungpflanzen gegen Wildschäden, insbesondere gegen Verbiss- und Fegeschäden, sind Schutzhüllen bzw. Schutzrohre aus speziellen Kunststoffen. Sie werden an einem Pfahl befestigt und stellen für fünf, unter Schirm bis zehn Jahre, einen sicheren Schutzmantel dar, um sich danach unter Einwirkung der UV-Strahlung in umweltneutrale Stoffe zu zersetzen.

Vorteile:
- Das Anbringen der Schutzhülle ist unkompliziert, die Schutzwirkung ist bis zur Zersetzung hoch.
- Ein Abbau ist aufgrund der Selbstzersetzung nicht erforderlich.
- Bei der Verwendung von größeren Pflanzen mit niedrigen Pflanzzahlen pro Hektar und bei kleinen Pflanzflächen kann dieses Verfahren u. U. kostengünstiger sein als die Errichtung eines Zauns. Für die Wuchshüllen empfehlen sich kleine Pflanzen. Diese wachsen besser an, sind kostengünstiger als große und passen besser in die Wuchshüllen. Das Wachstum in den Wuchshüllen ist so rasant, dass sich die Verwendung von kleinen Pflanzen nicht nachteilig auswirkt.
- Die Kultur bleibt dem Wild als Einstand und Äsungsfläche weiter erhalten.
- In den Hüllen kann sich auch ein günstiges Kleinklima entwickeln, was sich u. U. in einer geringeren Ausfallquote und schnellerem Wachstum niederschlägt.

9

Nachteile:

- Die Kunststoffhüllen sind hässlich und stören das Landschaftsbild.
- Das Verfahren ist bei großen Pflanzenzahlen mit hohen Kosten verbunden.
- Schnelleres Höhenwachstum kann zu einer Verringerung der Stabilität der Pflanze mit der späteren Gefahr von Sturm- und Schneeschäden führen.

Bild 32: Pflanzenschutzhüllen aus selbst zersetzendem Kunststoff bieten Schutz gegen Wildschaden

Flächenschutz gegen Wildverbiss/ Fegen: Zaun und Gatter

Der wirksamste Schutz gegen Verbiss- und Fegeschäden wird mit einem Zaun (Gatter) erreicht, der das Wild von den Kulturen und Jungwüchsen – solange der Zaun dicht bleibt – völlig abhält. Häufig stellt sich in den Zäunen auch natürliche Verjüngung ein, die ohne diesen Schutz nicht Fuß fassen könnte. In den Wildschutzzäunen kann deshalb vielfach auf Pflanzungen überhaupt verzichtet und nur mit Naturverjüngung gearbeitet werden. Andererseits gehören Kulturen und Jungwüchse zu den bevorzugten Einständen des Wildes. Es findet dort Äsung und Deckung. Wird es von solchen Plätzen verdrängt, verursacht es an anderer Stelle entsprechend größeren Schäden.

Das Schadensproblem wird also durch den Zaun allenfalls am Einzelort gelöst, auf der nicht geschützten Fläche aber eher verschärft. Deshalb sollten Zäune nur dann gebaut werden, wenn alle anderen Schutzmittel versagen oder wesentlich teurer sind. Dies trifft zum Beispiel dort zu, wo Sommerverbiss vorliegt oder starke Verbiss- und Fegeschäden gleichzeitig auftreten oder Kulturen mit seltenen und teuren Baumarten angelegt werden. Ein besonderes Problem ist das Dichthalten der Zäune. Dringt Wild in die Zäune ein (Zaunbeschädigung, offen gelassenes Tor, Überspringen des Zaunes durch das Wild), können besonders große Schäden in den Verjüngungen entstehen. Eine laufende

Überwachung der Zäune ist daher dringend geboten.

In der Praxis haben sich die unterschiedlichsten Zaunformen bewährt. Muss nur eine kleine Fläche für kürzere Zeit geschützt werden, genügt oft eine provisorische Anbringung des Geflechts an wenigen Pfählen oder an Bäumen (Nagelzäune, Scherenzäune, Schwebezäune etc.). Bei größeren Zäunen, die für einen längeren Zeitraum eingerichtet werden, empfiehlt sich allerdings ein entsprechend sorgfältiges Vorgehen. Diese sollten auch immer mit Toren und Übergängen, nach Möglichkeit in Leiterform, versehen sein. Dabei empfiehlt es sich, die Tore an den Ecken anzulegen, um eingedrungenes Wild leichter heraus treiben zu können. Kreisförmige und quadratische Zaunformen sind wegen der günstigeren Verhältnisse von Fläche zu Seitenlänge besonders rationell. Dagegen sind lang gestreckte Rechtecke ungünstig.

In der einschlägigen Literatur werden gegenwärtig z. T. deutlich niedrigere Zaunhöhen empfohlen. Wir empfehlen größere Höhen, auch wenn dadurch die Kosten steigen. Denn ein Zaun, in den dauernd Wild einspringt, ist sicherlich die schlechteste aller Investitionen. Für die verschiedenen Wildarten haben sich aus unserer Sicht folgende Zäune bewährt, wobei zu beachten ist, dass in Gebieten mit hoher Schneelage entsprechend größere Zaunhöhen zu wählen sind:

Bild 33: Mit Wildschutzzäunen lassen sich Verbissschäden nur kleinflächig verhindern. Ziel muss es sein, den Wildbestand so zu regulieren, dass die Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen gelingt.

- **Rehwild:**
  Zaunhöhe 1,50 m bis 1,80 m; je höher desto besser, Maschenweite des Geflechts 76 mm, Drahtstärke 1,2 bis 1,4 mm. Bei Knotengeflecht kann auch schon eine Geflechthöhe von 1,40 m mit 14 bis 18 Längsdrähten und 2 starken Tragdrähten ausreichend sein.
- **Rotwild:**
  Zaunhöhe mindestens 1,80 m, nur bei kleinen Flächen kann auch eine Höhe von 1,70 m ausreichend sein; Drahtstärke 2,0 bis 2,5 mm. Bewährt haben sich Knotengeflechte mit 11 Längsdrähten von 2,5 mm Stärke und 1 Spanndraht darüber. Der Abstand der feststehenden Pfähle kann 6 bis 16 m betragen, dazwischen können bei Bedarf Schwebepfähle angebracht werden, die nicht im Boden verankert sind und lediglich der Ausspannung des Geflechts dienen. Bei Viereck- und Sechseckgeflechten empfehlen sich ähnliche Maschenweiten wie beim Rehwild. Lediglich der Draht sollte etwas stärker sein.
- **Dam- und Muffelwild**:
  Zaunhöhe mindestens 1,80 m, übliche Drahtstärke wie beim Rotwild.

- **Kaninchen:**
  Zaunhöhe 1,00 bis 1,20 m, Sechseck- oder Viereckgeflecht, Maschenweite 38 bis 40 mm, Drahtstärke 1,2 bis 1,6 mm, Pfahlabstand 4 bis 5 m. Das Geflecht sollte 30 cm in den Boden eingegraben und nach außen umgeschlagen werden.

Um Zäune gegen Beschädigung durch Schwarzwild zu schützen, sollte man Schwarzwildklappen einbauen und in den übrigen Bereichen am Boden Schwachholzstämmchen entlang des Zaunes verlegen und verpflocken.

Vorteile:

- Langfristig wirksames Schutzverfahren, wenn die Zäune wilddicht gehalten werden können.

Nachteile:

- Erhöhung der Wildschäden auf den ungezäunten Flächen.
- Laufende Überwachung der Zäune auf eingedrungenes Wild nötig.
- Verdrahtung des Waldes und Verletzungsgefahr, insbesondere für Wild.
- rechtzeitiger Abbau überflüssiger Zäune erforderlich.

- Bei regelmäßig hoher Schneelage und sehr steilem Gelände nicht anwendbar.

Hordengatter aus Holzlatten

Als Alternative zum Zaun aus Drahtgeflecht bieten sich Hordengatter aus Holzlatten an. Dazu werden etwa 4 m lange vorgefertigte Gattersegmente (Horden) aus Dachlatten (5 x 3 cm) um

Bild 34: Hordengatter bieten einen Flächenschutz mit landschaftseigenen Materialien.

die zu schützende Fläche herum aufgestellt Die Horden können entweder gewerblich hergestellt oder zum Beispiel bei schlechtem Wetter vom Waldbesitzer oder Waldarbeiter selbst gefertigt werden.

Vorteile:

- Holzgatter brauchen im Gegensatz zu Drahtzäunen nicht abgebaut zu werden, sie verrotten natürlich.
- Sie sind resistenter gegen Schneedruck als Drahtgeflecht.
- Holzgatter lassen sich leichter dem Geländerelief anpassen – hierfür wichtig: Querlatten nur mit je einem Nagel (Schraube) an jeder senkrechten Latte befestigen.
- Die Gatter sind vor und nach Holzhieben leicht zu öffnen und wieder zu schließen.
- Die Zaunkontrolle ist vereinfacht.
- Die Verletzungsgefahr für Wild ist geringer als bei Drahtzäunen.
- Hordengatter sind ökologisch günstig, da sie aus dem vor Ort wachsenden, erneuerbaren Rohstoff Holz hergestellt werden.
- Hordengatter sind langlebig und die einzelnen Segmente sind oft mehrfach verwendbar.

Nachteil:

- Die Gesamtkosten sind gegenüber dem Drahtgeflecht erhöht.

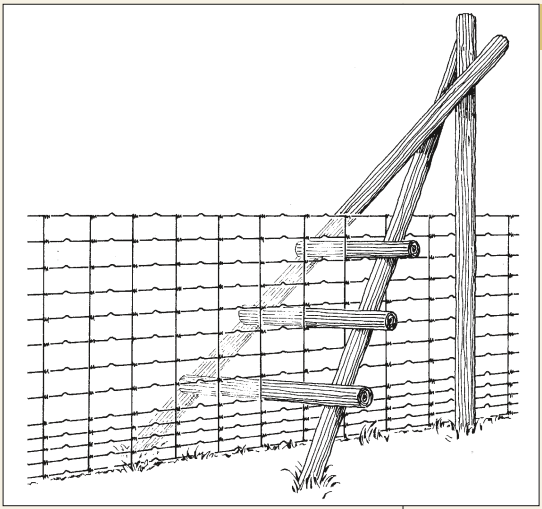

Bild 35: Einfacher Überstieg über Zaun aus Knotengeflecht (Quelle: © W. Berghoff/aid)

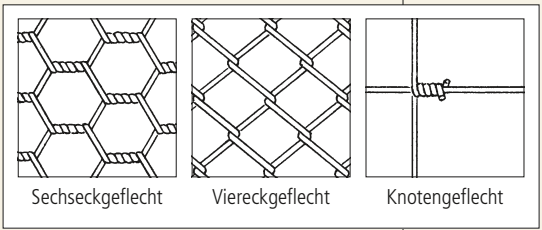

Bild 36: Sechseckgeflecht, Viereckgeflecht, Knotengeflecht (Quelle: © W. Berghoff/aid)

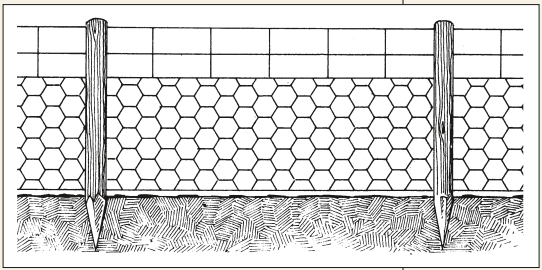

Bild 37: Stahldraht-Trägerbänder mit senkrechten Trägerdrähten (Quelle: © W. Berghoff/aid)

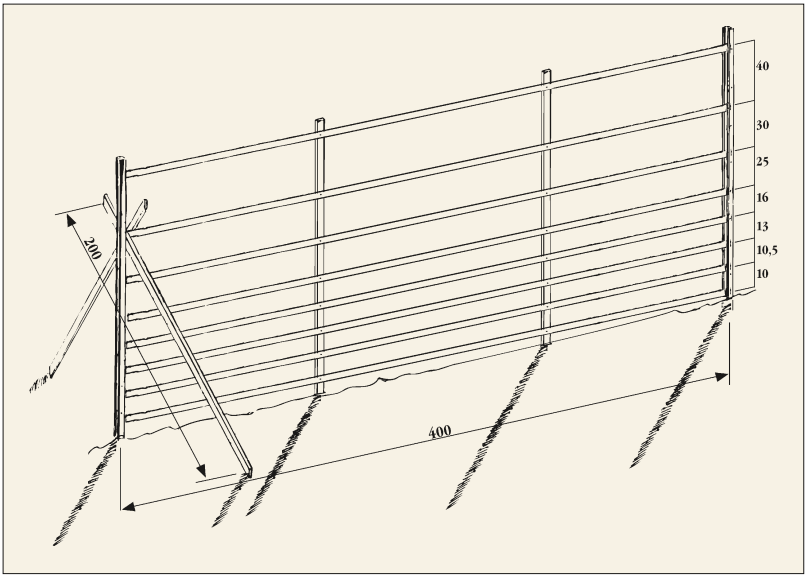

Bild 38: Segment eines Hordengatters aus Holz, Abstandsmaße nach Merkblatt Nr. 32 der Niedersächsischen Landesforstverwaltung (Quelle: © W. Berghoff/aid)

9.2 Schutzverfahren gegen Fegen

Zur Abwehr von Fegeschäden stehen mehrere spezielle Schutzmaßnahmen zur Wahl, die allerdings nur sinnvoll sind, wenn die Zahl der zu schützenden Pflanzen nicht zu groß ist. In Frage kommt insbesondere der Schutz einzeln beigemischter Baumarten wie zum Beispiel Lärche, Douglasie, Weymouthskiefer, Kirsche sowie vieler anderer einzeln beigemischter Laubbaumarten.

Schutz mit Pfählen

Imprägnierte Latten aus Sägewerksabfällen oder aufgespaltene Eichenpfähle werden neben die Pflanze eingeschlagen, die mit Schnüren am Pfahl befestigt wird. Es können aber auch Drahtstücke an die Pfähle angekrampt und um die Pflanze geschlungen werden (Pfisterpfahl).

Bild 39: Fegeschutz mit Pfahl (Quelle: © W. Berghoff/aid)

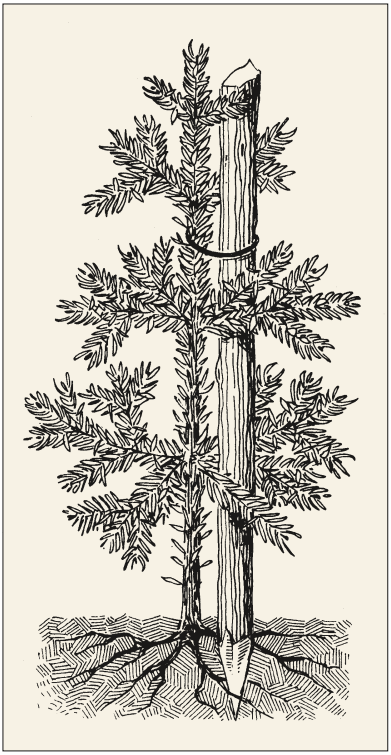

Vorteil:
- Einfaches Schutzverfahren, relativ billig.

Nachteile:
- Schnüre oder Drähte können einwachsen, Kontrolle ist deshalb erforderlich.
- Kein sicherer Schutz bei hohen Wildbeständen.

Weitere Schutzmöglichkeiten:
- Es werden Metallstäbe mit angeschweißten Querdrähten neben die Pflanze in den Boden gesteckt. Dabei werden die Querdrähte um die zu schützende Pflanze geschlungen.
- Es werden neben die Pflanze astige Gipfelstücke von Fichten in den Boden geschlagen (Schutz durch Raugipfel).
- Es wird ein Aluminiumfolienband um die zu schützende Pflanze gewickelt.
- Es werden Fegeschutzspiralen benutzt, die über den Fachhandel bezogen werden. Heute der häufigste angewandte Fegeschutz.
- Man hat bereits bei der Pflanzung Wuchshüllen verwendet. Teuer, aber deutlicher Mehrfachnutzen.

9.3 Schutzverfahren gegen Schälen

Bei der Verhütung von Schälschäden kommt es vor allem darauf an, die Bäume zu schützen, die alt werden und starkes und wertvolles Holz liefern sollen. Es sind dies die Zukunftsbäume. Der Schutz der Bäume, die schon in jungem Alter bei den Durchforstungen entnommen werden, ist in der Regel nicht lohnend. Die Zahl der zu schützenden Zukunftsbäume, einschließlich einer gewissen Zahl von Reservebäumen, ist bei den verschiedenen Baumarten unterschiedlich. Sie sollte beispielsweise betragen bei:

Fichte/Tanne	200 – 600 Bäume je ha
Douglasie	200 – 300 Bäume je ha
Kiefer	300 – 400 Bäume je ha
Lärche	200 – 300 Bäume je ha
Buche	200 – 300 Bäume je ha

Der vor Schälschäden zu schützende Stammteil reicht vom Wurzelanlauf bis zu einer Höhe von 1,80 m bei Rotwild. Bei Dam-, Sika- und Muffelwild verringert sich diese Höhe auf 1,60 m ab Wurzelanlauf. An Hängen ist der Schutz auf der dem Berg zugewandten Seite des Stammes entsprechend zu erhöhen. Der Zeitraum, während dessen die verschiedenen Baumarten schälgefährdet sind, variiert stark. Er liegt bei den wichtigsten Baumarten in folgendem Altersrahmen:

Fichte/Tanne	10 – 20 Jahre
Douglasie	8 – 30 Jahre
Kiefer	5 – 20 Jahre
Lärche	5 – 15 Jahre
Buche	10 – 60 Jahre
Eiche	10 – 20 Jahre

Bei hohen Wilddichten dehnen sich diese Zeiträume erheblich aus.

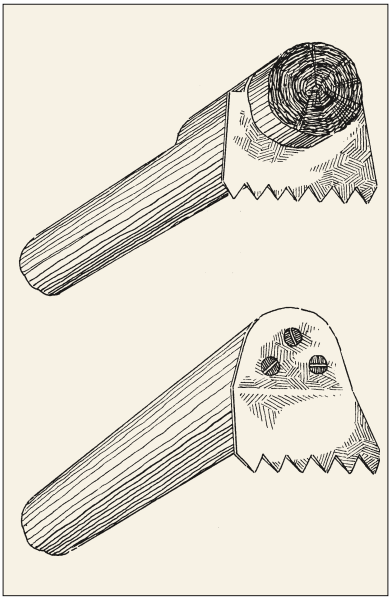

Bild 40: Geräte zum Kratzen der Rinde
(Quelle: © W. Berghoff/aid)

Bild 41: Bei sachgerechter Durchführung gewährleistet Striegeln einen langfristigen Schutz.

Kratzen oder Striegeln der Rinde

Mit einem Kratzer oder Striegel wird die Rinde verletzt, jedoch nicht das Kambium (Wachstumsschicht zwischen Holz und Rinde). Harzaustritt und nachfolgende Wundkorkbildung in der Rinde sollen das Wild vom Schälen abhalten. Mit Hilfe dieses Verfahrens ist der Schutz der Stangen- und Baumhölzer bei Fichte, Tanne und Douglasie möglich. Die Geräte sind in Abhängigkeit von der Rindenstärke mit unterschiedlichen Zahnlängen von 2 bis 6 mm anzuwenden. Die Arbeiten müssen sehr sorgfältig und vorsichtig durchgeführt werden, da immer die Gefahr besteht, dass der Holzkörper verletzt wird und damit Eintrittstellen für Pilzinfektionen entstehen.

Entscheidend für die Behandlung ist, dass nur mit geringem Druck gekratzt wird. Es soll lediglich der Harzaustritt ausgelöst werden. Die Stämme müssen vor der Behandlung entastet werden. Es darf nur gekratzt werden, solange die Bäume im Saft stehen. Eine Behandlung während des Winterhalbjahres führt zu Schäden am Holz. Der günstige Zeitpunkt für die Maßnahme ist das Frühjahr, da zu diesem Zeitpunkt der Harzfluss besonders stark ist und bereits im darauf folgenden Winter eine Schutzwirkung gegeben ist.

Vorteile:
- Relativ billiges Verfahren.
- Einmalige Behandlung ergibt einen Dauerschutz.

Nachteile:
- Gefahr der Beschädigung und Entwertung des Holzes.
- Schutz erst nach Einsetzen der Verborkung wirksam.

Die Drahthose

Die Drahthose eignet sich ebenfalls als Schälschutzmittel, insbesondere für einzelne in die Bestände eingebrachte Baumarten, die nur relativ kurze Zeit schälgefährdet sind (zum Beispiel die Lärche).

Vorteil:
- Hohe Schutzwirkung.

Nachteile:
- Teures und arbeitsaufwendiges Verfahren.
- Die Drahthose bietet nur für etwa 10 Jahre Schutz.
- Die Entfernung ist erforderlich.

Der chemische Schälschutz

Buchen und andere Laubbäume können mit verschiedenen, vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassenen chemischen Schälschutzmitteln behandelt werden. Auch eine Anwendung bei Nadelhölzern ist möglich. Die Mittel werden mit einem großen Pinsel auf die Stämme deckend aufgebracht.

Vorteil:
- Gefahr der Holzverletzung ist nicht gegeben.

Nachteile:
- Das Verfahren ist arbeitsintensiv.
- Die Behandlung ist während des Gefährdungszeitraumes gegebenenfalls mehrfach zu wiederholen, da die Mittel ihre Abwehrwirkung mit der Zeit verlieren.

Kunststoffnetze

Bei diesem Verfahren wird der Stamm mit einem ca. 15 cm breiten Kunststoffnetz umwickelt. Die Schutzwirkung ist allerdings nur begrenzt. Vielfach reißt das Wild die Netze los. Auch ist eine Entsorgung des Materials notwendig.

Der Grüneinband

Beim Grüneinband werden die eigenen, noch grünen Äste des jungen Baumes mit einem ca. 1,5 mm starken, verzinkten Bindedraht um den Stamm herum gebunden, so dass das Wild die Rinde des Stammes mit dem Äser nicht mehr erreichen kann. Die Zweige können dabei sowohl nach oben als auch nach unten gebunden werden. Wichtig ist, dass der Stammfuß ausreichend bedeckt ist, was für eine Einbindung nach unten spricht. Das Verfahren ist nur im Jugendstadium der Bäume relativ sicher. Als Hilfsmittel für das Einbinden der Zweige gibt es spezielle Einbandringe, die beim Fachhandel bezogen werden können.

9

Der Zaun

Zum Schutz der Bestände gegen Schälen werden oft Zäune gebaut. Zäune haben jedoch nur eine begrenzte Lebensdauer (ca. 15 Jahre). Schälgefährdet sind die meisten Baumarten während eines wesentlich längeren Zeitraumes. Als Schälschutz sind Zäune daher weniger geeignet und auf die Dauer sehr teuer.

9.4 Aufwandsersatz für Schutzmaßnahmen

Den Aufwand für Schutzmaßnahmen trägt grundsätzlich der Waldbesitzer. Anders als beim Wildschadenersatz gibt es im Jagdgesetz keine Vorschrift, die Dritte, etwa die Jagdgenossenschaft oder den Jagdpächter, verpflichten, gegebenenfalls dafür aufzukommen. Soll der Aufwand für Schutzvorkehrungen vom Jagdpächter teilweise oder ganz übernommen werden, muss dies besonders vereinbart werden, zum Beispiel im Jagdpachtvertrag. Von solchen Regelungen wird mehr und mehr Gebrauch gemacht. Sie entlasten die Waldbesitzer und verpflichten die für die Hege und Bejagung verantwortlichen Revierinhaber, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen.

Die Höhe der Vergütung sollte sich an dem tatsächlich entstehenden Aufwand orientieren. Von einer Vereinbarung feststehender Vergütungssätze (zum Beispiel als Pauschale in Euro je Jahr und ha Waldfläche) ist abzuraten, da diese dann als Teil der Jagdpachtausgaben angesehen werden. Erfolgreiche Jäger, die Wildschutzmaßnahmen überflüssig machen, sollten mit einer finanziellen Entlastung belohnt werden. Dies ist nur der Fall, wenn die Zahlungen sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren.

Zusammenfassung

Wie die Bundeswaldinventur und die Wildschadenserhebungen der Länder zeigen, verursachen Wildschäden nach wie vor hohe finanzielle Verluste in der Forstwirtschaft und behindern den notwendigen Aufbau stabiler, naturnaher Mischwälder mit hohen Laubholzanteilen, auf die wir in Zeiten des Klimawandels in besonderer Weise angewiesen sind. Außerdem leidet die biologische Vielfalt der Waldökosysteme unter zu hohen Schalenwildbeständen.

Die anhaltend hohen Verbiss- und Schälschäden, die seit Jahrzehnten in vielen Wäldern zu beklagen sind, widersprechen zentralen Vorschriften des Jagd-, Wald- und Naturschutzrechtes. Hinzuweisen ist vor allem auf die Forderungen des Bundesjagdgesetzes: „Die Hege wildlebender Tiere muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden (BJagdG § 1 Abs. 2)“ und „Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz vor Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landespflege berücksichtigt werden (§21 Abs. 1 BJagdG).

Um Wildschäden möglichst zu vermeiden, müssen Jäger, Waldeigentümer (als Waldbewirtschafter wie auch als Mitglieder der Jagdgenossenschaften), Forstleute und Natur- und Umweltschützer eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Den Jägerinnen und Jägern fällt dabei die wichtige Aufgabe zu, überhöhte Wilddichten nachhaltig auf ein waldverträgliches Maß zu reduzieren.

Foto: © R. Schretzmann

10

Waldbesitzer und Forstleute können durch den Umbau naturferner Nadelholzbestände den Lebensraum des Wildes, vor allem die Äsungsbedingungen und die Einstände, verbessern. Werden gleichzeitig die Wildbestände an die waldbaulichen Erfordernisse angepasst, kann dies wesentlich zu einer wirksamen Verminderung der Schadensbelastung beitragen.

Der Erholungsverkehr ist nach Möglichkeit so zu lenken, dass dem Wild ausreichend Ruhezonen verbleiben.

Die Jagdgenossenschaften als Verpächter von Jagdbezirken haben die Möglichkeit, auf eine waldverträgliche Wildbewirtschaftung hinzuwirken, etwa durch Vereinbarung über eine Beschränkung der Wildfütterung, den Wildschadensausgleich und anderes mehr.

Die Waldbesitzer können sich gegen Wildschäden in gewissem Umfang durch Abwehrmaßnahmen schützen. Solche technischen Vorkehrungen sind jedoch teuer und bei überhöhten Wildbeständen oder schwierigen Geländeverhältnissen nur begrenzt wirksam.

Für Wildschäden haftet die Jagdgenossenschaft beziehungsweise der Jagdpächter. Waldbesitzer, die Schadensersatzforderungen stellen wollen, müssen sich an das zuständige Bürgermeisteramt wenden und haben dabei die in den Landesjagdgesetzen festgelegten Anmeldefristen zu beachten.

Die Erhaltung und der Aufbau stabiler und gesunder Mischwälder – auch für kommende Generationen – ist eine wichtige Aufgabe der Umweltvorsorge. Sie kann nur gelöst werden, wenn der Ausgleich zwischen Wald und Wild gelingt.

Literatur

(Die Angaben zu Online-Veröffentlichungen beziehen sich auf den Stand 15.09.2015)

AG LEBENSRAUM ROTWILD (R.W. BECKER) (2006):
Rotwildkataster der Deutschen Rotwildvorkommen. Bd. II, V, VI, VII
Eigenverlag LJV Hessen, Bad Nauheim

AMMER, C. (2009):
Mythos Jagd – noch zeitgemäß? Plädoyer für eine Neuorientierung des Jagens. In: ÖKOJAGD - Magazin des Ökologischen Jagdverbandes, 2/2009

AMMER, C.; T. VOR; T. KNOKE; S. WAGNER (2010):
Der Wald-Wild-Konflikt, Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge, Universitätsverlag Göttingen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2012):
Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung in Bayern 2012.
Online: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/jagd/dateien/115_bericht_forstliche_gutachten_2012.pdf
bzw. unter: www.stmelf.bayern.de/wald/jagd/forstliches-gutachten/ (> Frühere Gutachten)

BODE, W.; E. EMMERT (2000):
Jagdwende – Vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk, 2000
Verlag C. H. Beck, München

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2012):
Bundeswaldinventur 2012
Online: https://www.bundeswaldinventur.de/ > Lebensraum Wald – mehr biologische Vielfalt im Wald,
Unterkapitel „Wildvorkommen, Verbiss und Schutzmaßnahmen“ sowie „Stammverletzungen durch Wild“

CLASEN C.; T. KNOKE (2013):
Die finanziellen Auswirkungen überhöhter Wildbestände in Deutschland. Wissenschaftliche Studie erstellt am Fachgebiet für Waldinventur und nachhaltige Nutzung der Technischen Universität München, Freising
Online: https://mediatum.ub.tum.de/thumbbig?id=1100538

DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT (2011):
Für eine zeitgemäße Jagd: Wald und Schalenwild in Einklang bringen. Berlin
Online: www.dfwr.de/download/2011_02DFWRPositionspapierWald-Wild.pdf

DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT/ M. DUHR (HRSG.) (2013):
Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald. Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild. Berlin
Online: http://www.dfwr.de/aktuelles/DFWR-Konvention-Wildschadensbewertung-2013.pdf

DEUTSCHER JAGDVERBAND (2014):
DJV-Handbuch Jagd 2014
Verlag Dieter Hoffmann, Mainz

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (1977):
Wald und Wild.
Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 27, 1977
Online: http://www.landespflege.de/schriften/DRL_SR27.pdf

DREES, H. (2006):
Wild- und Jagdschaden.
W. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart, 8. Auflage

ECKHARDT, H. W. (1976):
Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik.
Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen

EISFELD, D. (1979):
Das Reh.
in: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. Nr. 44/1979

ELLENBERG, H. (1978):
Zur Populationsökologie des Rehes in Mitteleuropa.
Spixiana Suppl. 2, Zoologische Staatssammlung, München

FISCHER, A. (1999):
Der Einfluss des Schalenwildes auf die Waldbodenvegetation.
Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern e.V., Bd. 7

GRUB, H. (1984):
Wie bedrohlich sind die neuartigen Waldschäden für unser Wild, und welche jagdlichen Konsequenzen ergeben sich?
in: AFZ, Nr. 21/1984, Seite 522 ff., 1984

HESPELER, B. (1999):
Wildschäden heute: Vorbeugung, Feststellung, Abwehr.
BLV-Verlag, München, Wien, Zürich

HESPELER, B. (2003):
Rehwild heute.
BLV-Verlag, München, Wien, Zürich

HESPELER, B. (2004):
Schalenwild bejagen – effizient, tierartgerecht, störungsarm
aid infodienst e. V., Bonn

HOCKENJOS, W. (2008):
Tannenbäume – Eine Zukunft für Abies alba.
DRW-Verlag, Leinfelden-Echterdingen

JESSEL, B. (2012):
Ausgleich Wald-Wild – Eine gesellschaftliche Aufgabe der Nachhaltigkeit.
Online: http://wald-wild-forum.de/wp-content/uploads/2012/02/13-W-W-F2012-Jessel1.pdf

KASSEL, R.; M. BÜCKING; M. JOCHUM (2005):
Verbiss- und Schälsituation in Rheinland- Pfalz. Ergebnisse der waldbaulichen Gutachten 2004
in: AFZ Der Wald 17/2005, S.902–905

LAND BRANDENBURG (2008):
Wildschäden im Wald. Potsdam
https://opus4.kobv.de/opus4-slbp/frontdoor/index/index/docId/1111

LANDESFORSTVERWALTUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2013):
Forstliches Gutachten 2013–2015 zum Rehwildabschussplan.
http://forstbw.de/uploads/media/Forstliches_Gutachten_2013_.pdf

LANDESFORSTVERWALTUNG THÜRINGEN (2000):
Naturnahe Waldwirtschaft.
www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload764.pdf

LEONHARDT, P.; J. BAUER; H. SCHÄTZLER (1996):
Wild- und Jagdschadenersatz.
Carl-Link-Fachschriftensammlung, Kronach/Frankenwald, Stand 1996

LIEKFELD, C.-P. (2006):
Tatort Wald. Von einem der auszog den Wald zu retten.
Westend, Frankfurt/Main

MEISTER, G.; M. OFFENBERGER (2004):
Die Zeit des Waldes.
Zweitausendundeins, Frankfurt/Main

MERGNER, W. (1983):
Der Einfluss des Schalenwildes auf die bäuerliche Waldwirtschaft.
Forstliche Forschungsberichte München Nr. 56/1983

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2006):
Bewertung von Verbiss- und Schälschäden – Hilfstabellen, Merkblatt, 1. Auflage Mai 2006.
https://www.wald-rlp.de/fileadmin/website/downloads/jagd/wildschadensbewertung.pdf

NABU LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG (1999):
Jagd als naturnahe Landnutzung – Wege zu einer zeitgemäßen Jagdpraxis. Stuttgart

PETRAK, M.; L. F. OTTO; F. TOTTEWITZ (1998):
Forstliche Gutachten zur Abschussplanung: Vergleich der in Deutschland eingesetzten Verfahren.
In: AFZ Nr. 53/1998, S. 298-300

PETRAK, M. (2007):
Verhütung von Wildschäden im Wald. Aufgabe für Waldbesitzer, Forstleute und Jäger.
Zu beziehen bei: Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Bonn)/ Landesbetrieb Wald und Holz NRW

PETRAK, M. (2008):
Jagdreviergestaltung: Wildlebensräume planen, entwickeln, erhalten.
Kosmos, Stuttgart

PETRAK, M. (2010):
Nutzung der Schluchtwälder durch Rotwild im Nationalpark Eifel: Zur Balance zwischen Naturschutz und Tourismus.
In: Natur in NRW, 35, 4, S. 34–39.

PETRAK, M. (2013):
Verhaltensökologische Grundlagen und Praxis des Monitorings in NRW.
In: AFZ 3/2013, S. 27–29.

PRIEN, S. ; M. MÜLLER (2010):
Wildschäden im Wald
Verlag J. Neumann-Neudamm, Melsungen

RAUSCH, G. & M. PETRAK (2011):
Lebensraumgutachten Wildschutzgebiet Kranichstein, Teil 1: Zoologische Untersuchungen eines Wildlebensraumes zwischen 1986 und 2003.
Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 44/I: S. 1–163.

REGIONALE PEFC-ARBEITSGRUPPE THÜRINGEN (2015): Ergebnisse der Verbiss- und Schälinventur 2013 im Freistaat Thüringen. In: Regionaler PEFC-Waldbericht für die Region Thüringen 2015, S. 113-117
Online: https://pefc.de >> Für Waldbesitzer >> Dokumente >> Thüringen >> Waldbericht Thüringen

SCHAEFER, S. (2005):
Fütterung und Kirrung von Schalenwild.
In: Gemeinde und Stadt, Verbandszeitschrift des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz 11/2005

SCHAEFER, S. (2007):
Wald und Schalenwild – Wie wirkt sich die FSC-Zertifizierung aus?
In: Gemeinde und Stadt, Verbandszeitschrift des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz 7/2007

SCHAEFER, S. (2004):
Wald und Schalenwild in Rheinland-Pfalz – Positionspapier der Vertreter des Waldeigentums.
Gemeinde und Stadt, Verbandszeitschrift des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz 2/2004

SCHMITZ, W.; R. BÜCKING; M. MOSHAMMER; M. JOCHUM; A. ROEDER (2006):
Einfaches Verfahren zur Bewertung von Verbissschäden in den Wäldern von Rheinland-Pfalz.
In: Forst und Holz, 61. Jg., 5/2006

SCHULZE, E. D.; O. BOURIAUD; J. WÄLDCHEN; N. EISENHAUER; H. WALENTOWSKI; C. SEELE; E. HEINZE; U. PRUSCHITZKI, G. DĂNILĂ; G. MARTIN; D. HESSENMÖLLER; L. BOURIAUD; M. TEODOSIU (2014):
Ungulate browsing causes species loss in deciduous forests independent of community dynamics and silvicultural management in Central and Southeastern Europe. Ann. For. Res. 57(2)-2014
Online: http://www.afrjournal.org/index.php/afr/article/view/273

SCHULZE, E.D. (2015):
Vegetationsdynamik und Wildverbiss im Laubwald
In: Ökojagd 1-2015, Magazin des Ökologischen Jagdverbandes, Redaktion München.

SIMON, O.; W. GOEBEL; M. PETRAK (2011):
Lebensraumgutachten Wildschutzgebiet Kranichstein, Teil 2: Wildbiologisch-vegetationskundliche Untersuchungen eines Waldlebensraumes zwischen 1986 und 2003. Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 44/II: S. 1–220.

SIMON, O.; J. LANG; M. PETRAK (2008):
Rotwild in der Eifel: Lösungen für die Praxis aus dem Pilotprojekt Monschau- Elsenborn. Klitten, Lutra

STATISTISCHER BUNDESAMT (2015):
Umweltökonomische Gesamtrechnungen 2015 - Indikatoren zu Umwelt und Ökonomie.
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomischeGesamtrechnungen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_5850012.pdf?__blob=publicationFile

SUCHANT, R.; F. BURGHARDT; S. CALABRÒ (2010):
Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen.
Zu beziehen über: FVA Baden-Württemberg, Freiburg/Br.

WINKEL, G. (2007):
Waldnaturschutzpolitik in Deutschland.
Freiburger Schriften zur Forst- und Umweltpolitik, Verlag Kessel, Remagen

Dank für Rat und Hinweise an:

Sandra Calabro und Rudi Suchant, FVA Freiburg

Elisabeth Emmert, Wissen

Michael Jochum FAWF Trippstadt

Georg Meister, Rodach/Eger

Dr. Peter Meyer, NWFVA

Dr. Michael Petrak, FJW, LANUV NRW

Friedrich Schmitz, BMELV Bonn

Gerhard Schnitzler, Kisslegg

Jagdgenossenschaften – Aufgaben im Jagdrechtssystem

In dem Heft werden Bedeutung und Aufgaben der Jagdgenossenschaften ausführlich vorgestellt. Es richtet sich besonders an die Grundeigentümer, denn diese sind die Inhaber des Jagdrechtes auf ihrem Grundeigentum. Das Heft gibt eine Einführung in die Grundlagen des deutschen Jagdrechtssystems, die Aufgaben und die Bedeutung der Jagdgenossenschaften als Vertretung der Grundeigentümer. Es bietet außerdem wichtige Hinweise zu Organisation, und Arbeit der Jagdgenossenschaften und beschreibt die Erfordernisse und Möglichkeiten bei Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung.

Heft, 60 Seiten
Bestell-Nr. 1561
3,00 Euro

Begründung von Waldbeständen

Die Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit Fragen der richtigen Pflanztechnik, der Qualität und Herkünfte von Forstpflanzen und gibt dem Waldbesitzer umfangreiche Tipps zu Vorbereitung, Begründung und Sicherung von forstlichen Kulturen. Sie zeigt auch, welche Möglichkeiten neben der Pflanzung durch Nutzung der natürlichen Verjüngung bestehen und wie zum Beispiel eine Ergänzung durch kleinflächiges Einbringen von Pflanzen der Zielbestockung erfolgen kann.

Broschüre, 88 Seiten
Bestell.-Nr. 1093
4,50 Euro

Schalenwild bejagen – effizient, tierartgerecht, störungsarm

Die wirksame Bejagung von Schalenwild ist für die Entwicklung ökologisch stabiler Wälder von großer Bedeutung. Um die Jagd effizient und auch unter wildbiologischen Gesichtspunkten möglichst optimal zu gestalten, müssen zahlreiche Aspekte berücksichtigt und in die Planung und Durchführung der Jagd einbezogen werden. Hierzu gibt das Heft viele wichtige Informationen.

Heft, 56 Seiten
Bestell-Nr. 1498
2,50 Euro

Wald-Lebensräume

Mit diesem Heft entdeckt der Leser die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt unserer Wälder. Ausführlich vorgestellt werden die verschiedenen Waldtypen (Waldgesellschaften), aber auch ökologisch wichtige Sonderflächen: zum Beispiel Felsen, Gewässer, Wegeränder, Höhlenbäume oder Totholz. Auch historische Nutzungsformen wie Nieder- und Mittelwald werden beschrieben. Vorgestellt werden diese Lebensräume mit bemerkenswerten oder typischen Tier- und Pflanzenarten, die in einem ausführlichen Verzeichnis recherchiert werden können.

Broschüre, 140 Seiten
Bestell.-Nr. 1550
6,50 Euro

Standortansprüche der wichtigsten Waldbaumarten

Das Heft hilft dem Waldbesitzer, die Eignung der wichtigsten Baumarten für den Anbau in seinem Wald einzuschätzen. Im Hauptteil werden die grundlegenden Charakteristika und Standortansprüche der wichtigsten Waldbaumarten vorgestellt. Ein Kapitel gibt grundlegende Informationen zu den Ausgangsgesteinen, den Eigenschaften und dem Baumartenspektrum häufig vorkommender Waldböden in Deutschland. In einem Abschnitt stellt das Heft prinzipielle Ansatzpunkte zur Berücksichtigung des Klimawandels bei der waldbaulichen Planung und bei der Baumartenwahl vor.

Heft, 48 Seiten
Bestell-Nr. 1095
2,50 Euro

Wichtige Forstschädlinge – erkennen, überwachen und bekämpfen

Vorgestellt werden Tierarten, die in unseren Wäldern immer wieder wirtschaftlich bedeutende Schäden hervorrufen. In kurzer, geraffter Form werden Schadsymptome, Lebensweise, Schadwirkung und Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung beschrieben. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zu den Komplexerkrankungen an Buchen und Eichen. Eine Übersichtstabelle gibt demLeser einen Überblick über die wichtigsten Schädlinge der einzelnen Baumarten. Mit einer Einführung zu rechtlichen und biologischen Fragen des Pflanzenschutzes.

Broschüre, 76 Seiten
Bestell-Nr. 1208
3,50 Euro

Impressum
1134/2015

Herausgegeben vom
aid infodienst
Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz e. V.
Heilsbachstraße 16
53123 Bonn
www.aid.de
aid@aid.de
+49 (0)228 8499-0
Bestellungen unter
+49 (0)228 8499-180

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Text
Dr. Heiner Grub
(Federführung und Gesamtentwurf)
Dr. Michael Petrak, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, LANUV NRW

Redaktion
Rainer Schretzmann, aid

Bilder
Titelbild: W. Hockenjos
Die Bilder 7, 11, 20, 21, 25, 30 und 33 (Bildautor: Wolf Hockenjos) sind aus dem Buch „Tannenbäume. Eine Zukunft für Abies alba" von Wolf Hockenjos, DRW-Verlag, 2008, mit freundlicher Genehmigung des DRW-Verlages.

Herzlichen Dank außerdem an folgende Personen und Institutionen für die Bereitstellung von Unterlagen zur bildlichen Darstellung:
Statistsches Bundesamt (Bild 2)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bild 12)
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: (Bild 13 und 14)
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bild 18)
Peter Lechner/WBV Holzkirchen (Bild 27)

Gestaltung
grafik.schirmbeck, 53340 Meckenheim

Druck
MKL Druck GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Ring 52
48346 Ostbevern
Dieses Produkt wurde in einem klimaneutralen Druckprozess mit Farben aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt. Das Papier besteht zu 100 % aus Recyclingpapier.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Genehmigung des aid gestattet.

9. Auflage
ISBN 978-3-8308-1204-3

einfach einkaufen
aid-medienshop.de

Foto: © Sylvia Schreck – Fotolia.com

Foto: © Sergey Skleznev – Fotolia.com

Foto: © vision images – Fotolia.com

aid infodienst – Wissen in Bestform

Ihr Informationsanbieter rund um Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung. Wir bereiten Fakten verständlich auf und bieten für jeden den passenden Service. Mit mehr als 60 Jahren Erfahrung.

unabhängig – praxisorientiert – wissenschaftlich fundiert

www.aid.de

9 783830 812043

Bestell-Nr.: 1134, Preis: 3,50 €